Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

SGA 8

Disposition und Vergabe
Entscheidung
über Quantität und Qualität

Dipl. Ing. Arch. Martin Scherffig

VeranstaltungsManagement
Qualität durch Wissen

Disposition und Vergabe
Entscheidung über Quantität und Qualität

Video-Schulung

zum Arbeitsblatt SGA 8

Einstieg
Disposition von Leistungen
Vorschriften
Leistungsbeschreibung
Disposition
Dokumentation
Vergabe von Leistungen
Vorschriften
Leitlinien
Zusammenarbeit
Vertrag

Disposition und Vergabe von Leistungen

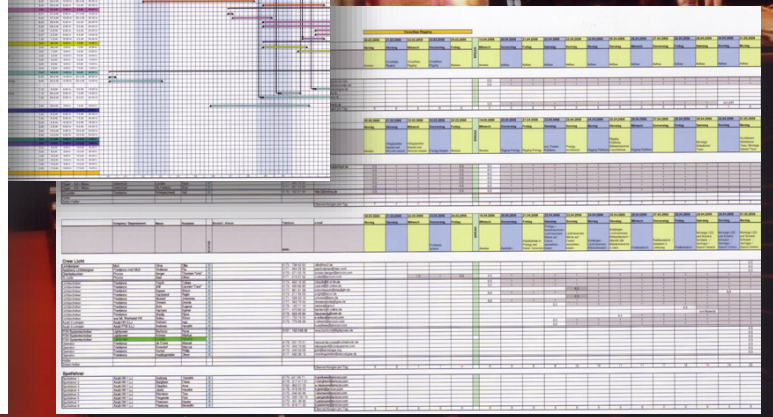

Hessentag 2010 — **Produktionsablauf**

Montag, 31.05.2010	Bitte beachten Sie die jeweils gültige Tagesdisposition	
ab 06:30 h	Zeltreinigung	über Zuspann
10:00 h	Veranstaltungsbeginn, Zeltbeschallung	ENT, Beschallung
10:00 h – 10:30 h	Besprechung & TE Off Air „Alles Wissen"	Redaktion, Requisite, Kamera (1) FR 6 – Prod. – Team
10:30 h – 12:00 h	Off Air „Alles Wissen" Moderation: Thomas Ranft	FR 6 – Produktionsteam Kamera (1), Bimi
12:00 h	Dienstbeginn FRT/Schnittbereitschaft	FR 7, Cutter
12:00 h – 12:30 h	Besprechung & TE „Gebührenmarketing"	Redaktion, Requisite, Bimi Kamera (2), FR6 – Prod. – Team
12:30 h – 14:00 h	Off Air „Gebührenmarketing" Moderation: Thomas Ranft	FR 6 – Produktionsteam Kamera (2), Bimi
13:00 h – 14:00 h	Besprechung & TE „50 Jahre Hessentag, 50 Jahre Hessenschau"	ges. Produktionsteam (FÜ 1)
14:00 h – 17:00 h	Off Air „50 Jahre Hessentag, 50 Jahre Hessenschau" Moderation: Constanze Angermann, Jens Köhler	ges. Produktionsteam (FÜ 1)
16:15 h – 16:40 h	TE „1extra Wetter"	FR 6 – Produktionsteam Kamera (1)
16:43 h – 16:45 h	FS Live „1extra Wetter"	FR 6 – Produktionsteam Kamera (1)
16:45 h – 18:00 h	Schaltenbereitschaft HSK	FR 6 – Produktionsteam Kamera (1)
17:00 h – 20:00 h	Aufbau und Soundcheck „Höhner"	Beschallung, ENT, Bel.
parallel:	PAUSE	nach Ansage Aufnahmeleitung
17:33 h – 18:00 h	Übersp[illegible] aus Frankfurt für „Alle Wetter"	FR 6 – Produktionsteam
18:00h – 18:15 h	TE „Mainower Wetter"	FR 6 – Produktionsteam Kamera (1)
18:15 h – 18:20 h	FS Live „Mainower Wetter"	FR 6 – Produktionsteam Kamera (1)
18:45 h – 19:15 h	TE + Probe „Alle Wetter"	FR 6 – Produktionsteam Kamera (2), Bimi
19:15 h – 19:30 h	FS Live „Alle Wetter"	FR 6 – Produktionsteam Kamera (2), Bimi

Einstieg
Disposition von Leistungen
Vorschriften
Leistungsbeschreibung
Disposition
Dokumentation
Vergabe von Leistungen
Vorschriften
Leitlinien
Zusammenarbeit
Vertrag

Disposition und Vergabe von Leistungen

Disposition ist Führungsaufgabe

Disposition ist Teil der Verantwortung

Disposition entscheidet über Qualität der Arbeit und Arbeitsbedingungen

… wer disponiert verantwortet diese auch,
… oder sein Vorgesetzter, der die Disposition genehmigt hat.

Vergabe von Leistungen …

… Verantwortung weg?

Disposition von Leistungen
Vorschriften
Leistungsbeschreibung
Disposition
Dokumentation

Disposition von Leistungen

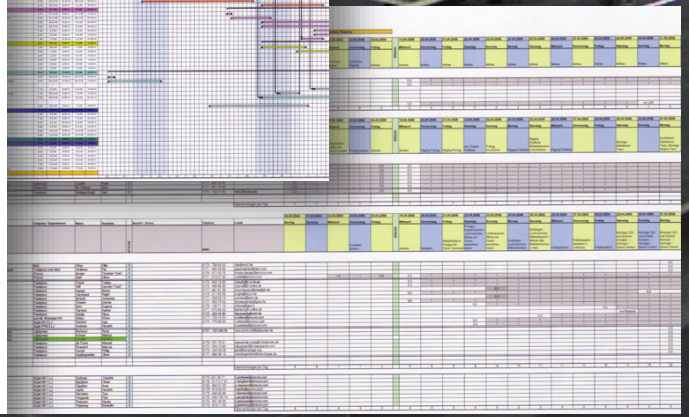

Hessentag 2010 **Produktionsablauf**

Montag, 31.05.2010	Bitte beachten Sie die jeweils gültige Tagesdisposition	
ab 06:30 h	Zeltreinigung	über Zuspann
10:00 h	Veranstaltungsbeginn, Zeltbeschallung	ENT, Beschallung
10:00 h – 10:30 h	Besprechung & TE Off Air „Alles Wissen"	Redaktion, Requisite, Kamera (1) FR 6 – Prod. – Team
10:30 h – 12:00 h	Off Air „Alles Wissen" Moderation: Thomas Ranft	FR 6 – Produktionsteam Kamera (1), Bimi
12:00 h	Dienstbeginn FR7/Schnittbereitschaft	FR 7, Cutter
12:00 h – 12:30 h	Besprechung & TE „Gebührenmarketing"	Redaktion, Requisite, Bimi Kamera (2), FR6 – Prod. – Team
12:30 h – 14:00 h	Off Air „Gebührenmarketing" Moderation: Thomas Ranft	FR 6 – Produktionsteam Kamera (2), Bimi
13:00 h – 14:00 h	Besprechung & TE „50 Jahre Hessentag, 50 Jahre Hessenschau"	ges. Produktionsteam (FÜ 1)
14:00 h – 17:00 h	Off Air „50 Jahre Hessentag, 50 Jahre Hessenschau" Moderation: Constanze Angermann, Jens Köliker	ges. Produktionsteam (FÜ 1)
16:15 h – 16:40 h	TE „Textra Wetter"	FR 6 – Produktionsteam Kamera (1)
16:43 h – 16:45 h	FS Live „Textra Wetter"	FR 6 – Produktionsteam Kamera (1)
16:45 h – 18:00 h	Schaltenbereitschaft HSK	FR 6 – Produktionsteam Kamera (1)
17:00 h – 20:00 h	Aufbau und Soundcheck „Höhner"	Beschallung, ENT, Bel.
parallel:	PAUSE	nach Ansage Aufnahmeleitung
17:33 h – 18:00 h	Überspielung aus Frankfurt für „Alle Wetter"	FR 6 – Produktionsteam
18:00h – 18:15 h	TE „Maintower Wetter"	FR 6 – Produktionsteam Kamera (1)
18:15 h – 18:20 h	FS Live „Maintower Wetter"	FR 6 – Produktionsteam Kamera (1)
18:45 h – 19:15 h	TE + Probe „Alle Wetter"	FR 6 – Produktionsteam Kamera (2), Bimi
19:15 h – 19:30 h	FS Live „Alle Wetter"	FR 6 – Produktionsteam Kamera (2), Bimi

Disposition von Leistungen
Vorschriften
Leistungsbeschreibung
Disposition
Dokumentation

Disposition von Leistungen

… wer disponiert entscheidet über Quantität und Qualität der Arbeit.

Was disponiert werden muss ist aber vom Verantwortlichen für die Veranstaltungstechnik vorzugeben.

- Wie ist die Zeitplanung
- In jeder Arbeitseinheit muss auf ausreichend Ersthelfer geachtet werden
- Welche Arbeitsverfahren sollen angewendet werden
  - entsprechende Arbeitsmittel müssen zur Verfügung stehen (eigen oder Miete)
  - die Mitarbeiter müssen die Arbeitsverfahren beherrschen
- Wann brauche ich Fachpersonal oder Hilfskräfte

Deshalb:

- Passen die Personen zu den ausgewählten Arbeitsverfahren
- Passen die Arbeitsverfahren zu den verfügbaren Arbeitsmitteln
- Reichen die Personen für die Zeitvorgaben
- Sind die notwendigen Unterweisungen eingeplant
- Sind ausreichend Ersthelfer am Einsatzort
- Ist die Disposition von Verantwortlichen abgezeichnet
- ...

Disposition von Leistungen
Vorschriften
Personal
Arbeitsverfahren

Disposition von Leistungen

Für die Disposition von Leistungen sind zu berücksichtigen:

➔ Anforderungen bezüglich des Einsatzes des **Personals**

➔ Anforderungen aus den **Arbeitsverfahren**

Disposition von Leistungen
Vorschriften
Personal
Arbeits- und Ruhezeiten
Schutz bestimmter Personen
Qualifikationen
medizinische Prävention
Arbeitsverfahren

Martin Scherffig

Disposition von Leistungen

Anforderungen bezüglich des Einsatzes des **Personals**

Anforderungen bezüglich des Einsatzes des Personals sind in der Regel

- ➔ Vorgaben für **Arbeits- und Ruhezeiten,**
- ➔ für besonderen **Schutz bestimmter Personengruppen,**
- ➔ **Qualifikationen** für bestimmte Verantwortungsbereiche oder technische Verfahren
- ➔ oder notwendige **medizinische Prävention**

Die Anforderungen gelten für eigene und fremde Arbeitskräfte.

Für die Beschaffung von Fremdkräften durch Arbeitnehmerüberlassung oder Werkverträge sind weitergehende Anforderungen zu beachten.

Disposition von Leistungen
Vorschriften
Personal
Arbeits- und Ruhezeiten
Schutz bestimmter Personen
Qualifikationen
medizinische Prävention
Arbeitsverfahren

Vorschriften zu den Arbeits- und Ruhezeiten

Martin Scherffig

Disposition von Leistungen

Anforderungen bezüglich des Einsatzes des **Personals**

Sozialer Arbeitsschutz - Arbeits- und Ruhezeiten

JArbSchG und MuSchG fordern die **Gefährdungsbeurteilung** als Grundlage für die Arbeit.

Der soziale Arbeitsschutz regelt zuallererst die Arbeits- und Ruhezeiten. Weitere wichtige Regelungen sind der Schutz besonderer Personen,- bzw. Beschäftigtengruppen, die aufgrund ihres Alters oder ihrer Lebenssituation als besonders schutzbedürftig einzustufen sind.

- **Arbeitszeitgesetz**
- **Jugendarbeitsschutzgesetz**
  - Kinderarbeitsschutzverordnung
- **Mutterschutzgesetz**
  - Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz
- **Behindertengleichstellungsgesetz**
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
- …

- *Brandschutzordnung*

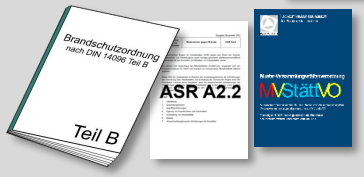

Disposition von Leistungen
Vorschriften
Personal
Arbeits- und Ruhezeiten
Schutz bestimmter Personen
Qualifikationen
medizinische Prävention
Arbeitsverfahren

Vorschriften zu den
Arbeits- und Ruhezeiten

Martin Scherffig

Disposition von Leistungen

Anforderungen bezüglich des Einsatzes des **Personals**

Sozialer Arbeitsschutz - Arbeits- und Ruhezeiten

Das Arbeitszeitgesetz

Das Arbeitszeitgesetz verfolgt zwei grundlegende Ziele:
Schutz für die arbeitenden Menschen und gleichzeitig
die notwendige Flexibilität für die Unternehmen.

Das Gesetz schützt die
Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, indem es die Höchstgrenzen für die tägliche Arbeitszeit und die Mindestdauer für Pausen festlegt.

Für die Unternehmen schafft es einen **Rahmen**
für intelligente und spezifische Arbeitszeitmodelle, ohne die viele Betriebe im globalen Wettbewerb heute nicht bestehen könnten.

Disposition von Leistungen
Vorschriften
Personal
Arbeits- und Ruhezeiten
Schutz bestimmter Personen
Qualifikationen
medizinische Prävention
Arbeitsverfahren

Vorschriften zu den
Arbeits- und Ruhezeiten

Martin Scherffig

Disposition von Leistungen

Anforderungen bezüglich des Einsatzes des **Personals**

Sozialer Arbeitsschutz - Arbeits- und Ruhezeiten

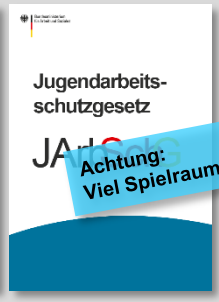

Achtung:
Viel Spielraum für die Sozialpartner!

	Erwachsene	Jugendliche
Arbeitszeit	**8 Std.** je Werktag **bis zu 10 Std.** wenn in 6 Monaten oder 24 Wochen im Durchschnitt 8 Std. gearbeitet wurde	**8 Std. tägl.** bei Ausgleich bis 8½ Std./Tag **max. 40 Std./Woche** **max. 5 Tage/Woche** **Sa + So frei** Arbeit nur zwischen 6 und 20 Uhr für Vorstellungen bis 23 Uhr
Nachtarbeit	23 - 6 Uhr	keine
Ruhe-Pausen	> 6 Std. mind. **30 Minuten** > 9 Std. mind. **45 Minuten** je mind. **15 Minuten**	> 4½ Std. mind. **30 Minuten** > 6 Std. mind. **60 Minuten** je mind. **15 Minuten**
Ruhezeiten	**11 Stunden** 10 Std. mit Ausgleich von 12 Std.	**12 Stunden**
Sonn- und Feiertage	frei, ausnahmsweise erlaubt mind. 15 Sonntage/Jahr frei	frei, ausnahmsweise erlaubt mind. 8 Sonntage frei bei Theatern und Rundfunk
		Freistellung für Berufsschule und Prüfungen Jahresurlaub zwischen 21 und 25 Arbeitstage

§ 17 (2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Sonntagen nur ...
5. bei Musikaufführungen, Theater-vorstellungen und anderen Aufführungen sowie bei Direktsendungen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen),
Wenn Jugendliche ausnahmsweise am Samstag, am Sonntag oder an einem Feiertag arbeiten, haben sie jedoch Anspruch auf einen anderen freien Tag in derselben Woche.

Disposition von Leistungen
Vorschriften
Personal
Arbeits- und Ruhezeiten
Schutz bestimmter Personen
Qualifikationen
medizinische Prävention
Arbeitsverfahren

Vorschriften zum Schutz der Kinder und Jugendlichen

Martin Scherffig

Disposition von Leistungen

Anforderungen bezüglich des Einsatzes des **Personals**

Sozialer Arbeitsschutz - Arbeits- und Ruhezeiten

Das Jugendarbeitsschutzgesetz

Arbeitsschutz für Kinder und Jugendliche ist noch wichtiger als Arbeitsschutz für Erwachsene. Denn Kinder und Jugendliche sind weniger widerstandsfähig als erwachsene Menschen und dürfen daher nicht den gleichen Belastungen ausgesetzt werden.

Hierauf muss ein Veranstaltungsmeister teilweise bei Auszubildenden zur Fachkraft für Veranstaltungstechnik achten.

Die Kinderarbeitsschutzverordnung

Neben dem Jugendarbeitsschutzgesetz gibt es die **Kinderarbeitsschutzverordnung**, die besondere Regelungen für die Beschäftigung von Kindern ab 13 Jahre enthält.

In der Regel ist hierfür der Projektleiter / Produktionsleiter verantwortlich und nicht der Veranstaltungsmeister.

Disposition von Leistungen
Vorschriften
Personal
Arbeits- und Ruhezeiten
Schutz bestimmter Personen
Qualifikationen
medizinische Prävention
Arbeitsverfahren

Vorschriften zum Schutz der Mütter

Martin Scherffig

Disposition von Leistungen

Anforderungen bezüglich des Einsatzes des **Personals**

Sozialer Arbeitsschutz

Das Mutterschutzgesetz

Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium schützt die Gesundheit der Frau und ihres Kindes während der **Schwangerschaft**, nach der **Entbindung** und in der **Stillzeit**.

Die zentralen Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes betreffen

- die Gestaltung des Arbeitsplatzes (§ 2) nach einer besonderen Gefährdungsbeurteilung zu chemischen Gefahrstoffen, biologischen Arbeitsstoffen sowie physikalischen Schadfaktoren (§ 1 MuSchArbV)
- Beschäftigungsverbote (§ 3-8) vor und nach der Geburt
- besonderen Kündigungsschutz für Mütter (§ 9)
- Entgeltersatzleistungen, insbesondere das Mutterschaftsgeld (§ 11-15)
- bestimmte Mitteilungspflichten gegenüber dem Arbeitgeber und Regelungen über Mehr-, Nacht- und Sonntagsarbeit (§ 5).

Disposition von Leistungen
Vorschriften
Personal
Arbeits- und Ruhezeiten
Schutz bestimmter Personen
Qualifikationen
medizinische Prävention
Arbeitsverfahren

Vorschriften zum Schutz der Mütter

Martin Scherffig

Disposition von Leistungen

Anforderungen bezüglich des Einsatzes des **Personals**

Notwendige **Qualifikationen des Personals**

Das Personal muss immer auch die notwendige Qualifizierung für die geplanten Arbeiten haben, diese sind:

Kenntnisse - durch Ausbildung, Schulung oder Unterweisung

Kenntnisse werden meist durch Zertifikate nachgewiesen. Bei einer Reihe von Arbeitsverfahren ist der Nachweis der Kenntnisse Voraussetzung für die Beschäftigung; siehe Arbeitsverfahren.

Erfahrungen - durch Praxis mit solchen Aufgaben

Die Erfahrung mit entsprechenden Arbeiten sind durch frühere Einsätze bekannt oder muss bei den Personen hinterfragt werden.

Eignung - persönlich für die Aufgabe körperlich und geistig geeignet sein

In speziellen Fällen muss dies durch eine Eignungsuntersuchung bestätigt werden ; siehe Arbeitsverfahren.

Disposition von Leistungen
Vorschriften
Personal
Arbeits- und Ruhezeiten
Schutz bestimmter Personen
Qualifikationen
medizinische Prävention
Arbeitsverfahren

Vorschriften
zur medizinischen Prävention

MS Martin Scherffig

Disposition von Leistungen

Anforderungen bezüglich des Einsatzes des **Personals**

Sozialer Arbeitsschutz - medizinische Prävention

Gesundheitsschutz heißt …

Erste Hilfe sicherstellen

Arbeitsmedizinische Vorsorge sicherstellen

- **betriebsärztlicher Dienst**
- **gesundheitliche Beratung** am Arbeitsplatz
- **Vorsorgeuntersuchungen anbieten**

Einige Vorsorgeuntersuchen sind Pflicht für eine Beschäftigung.
In diesen Fällen müssen sie bei der Disposition berücksichtigt werden.

Disposition von Leistungen
Vorschriften
Personal
Arbeits- und Ruhezeiten
Schutz bestimmter Personen
Qualifikationen
medizinische Prävention
Arbeitsverfahren

Vorschriften
zur medizinischen Prävention
Erste Hilfe

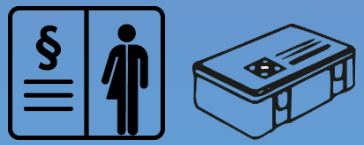

Martin Scherffig

Disposition von Leistungen

Anforderungen bezüglich des Einsatzes des **Personals**

Erste Hilfe

Die rechtliche Verpflichtung zur Leistung von Erster Hilfe bei Unglücksfällen leitet sich ab aus …

§ 323c **Strafgesetzbuch** (StGB):

(1) Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in diesen Situationen eine Person behindert, die einem Dritten Hilfe leistet oder leisten will.

ArbSchG / SGB VII / DGUV Vorschrift 1

Am Arbeitsplatz verpflichtet § 10 des Arbeitsschutzgesetzes den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin zu einer geeigneten Organisation der Erste-Hilfemaßnahmen und sonstiger Notfallmaßnahmen, einschließlich der Bereitstellung von Sachmitteln.

DGUV Vorschrift 1 - Erste Hilfe §§ 24 - 28

Erforderliche Einrichtungen und Sachmittel - Erste-Hilfe-Material, Meldeeinrichtungen, Erste-Hilfe-Raum

Ersthelfer

Unterstützungspflichten der Versicherten - Versicherte haben sich zum Ersthelfer ausbilden und in der Regel in Zeitabständen von zwei Jahren fortbilden zu lassen.

Disposition von Leistungen
Vorschriften
Personal
Arbeits- und Ruhezeiten
Schutz bestimmter Personen
Qualifikationen
medizinische Prävention
Arbeitsverfahren

Vorschriften
zur medizinischen Prävention
Erste Hilfe

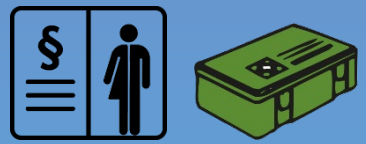

Martin Scherffig

Disposition von Leistungen

Anforderungen bezüglich des Einsatzes des **Personals**

Erste Hilfe - Vorschriften des Arbeitsschutzes

- **Arbeitsschutzgesetz**
  - § 10 Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen
    § 11 Arbeitsmedizinische Vorsorge
- **DGUV Vorschrift 1** Grundsätze der Prävention
  - DGUV Regel 100-001
    § 19 Bestellung von … Betriebsärzten
    § 22 Notfallmaßnahmen
    § 24 - § 28 Erste Hilfe
- **Arbeitssicherheitsgesetz**
  - DGUV Vorschrift 2
    "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit"
- **Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge**

Disposition von Leistungen
Vorschriften
Personal
Arbeits- und Ruhezeiten
Schutz bestimmter Personen
Qualifikationen
medizinische Prävention
Arbeitsverfahren

Vorschriften
zur medizinischen Prävention
Erste Hilfe

Martin Scherffig

Disposition von Leistungen

Anforderungen bezüglich des Einsatzes des **Personals**

Erste Hilfe

Besondere Maßnahmen sind erforderlich bei Tätigkeiten mit besonderen Gefahren.

DGUV Information 215-313
Pyrotechnik, Nebel und andere szenische Effekte

3.7 Erste Hilfe
Der Unternehmer ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahr für Leben und Gesundheit zu treffen.
Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Erste-Hilfe-Vorkehrungen auch auf Verletzungen ausgerichtet werden, die durch besondere Effekte hervorgerufen werden können (zum Beispiel Verbrennungen oder Augenverletzungen).

IGVW SQ O2 - Veranstaltungsrigging - Organisation und Arbeitsverfahren

5.2.5 Rettungskonzept und Erste Hilfe

Das Unternehmen für Veranstaltungsrigging erstellt ein Rettungskonzept für die Rettung von Personen von hoch gelegenen Arbeitsplätzen und stellt qualifiziertes Personal und Rettungsgerät am Veranstaltungs- oder Produktionsort bereit. Qualifiziertes Personal muss in einer schnellen Rettung von im Auffanggurt hängenden Personen geschult sein, dies sind z. B. Rigger Level 2 nach igvw SQQ2. Zur Qualifikation gehören ein einmal jährliches Rettungstraining und eine produktionsbezogene Unterweisung.

Kein Veranstaltungsrigging ohne Rettungskonzept!

Disposition von Leistungen
Vorschriften
Personal
Arbeits- und Ruhezeiten
Schutz bestimmter Personen
Qualifikationen
medizinische Prävention
Arbeitsverfahren

Vorschriften
zur medizinischen Prävention
Ersthelfer

Martin Scherffig

Disposition von Leistungen

Anforderungen bezüglich des Einsatzes des **Personals**

Ersthelfer

.. müssen in der Arbeitswelt immer verfügbar sein.

DGUV Vorschrift 1 - Erste Hilfe §§ 24 - 28

Erforderliche Einrichtungen und Sachmittel - Erste-Hilfe-Material, Meldeeinrichtungen, Erste-Hilfe-Raum

Ersthelfer	2 - 20	anwesenden Versicherten	1	Ersthelfer
	> 20	anwesenden Versicherten	10 %	Ersthelfer

Unterstützungspflichten der Versicherten - Versicherte haben sich zum Ersthelfer ausbilden und in der Regel in Zeitabständen von zwei Jahren fortbilden zu lassen.

Ersthelfer sind ein wichtiges Glied in der Rettungskette

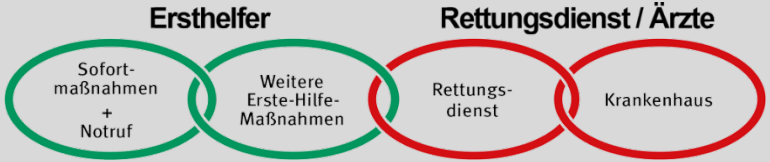

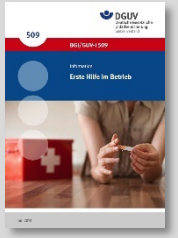

Ersthelfer müssen bei der Disposition ausreichend eingeplant werden.

Disposition von Leistungen
Vorschriften
Personal
Arbeits- und Ruhezeiten
Schutz bestimmter Personen
Qualifikationen
medizinische Prävention
Arbeitsverfahren

Vorschriften
zur medizinischen Prävention
Vorsorgeuntersuchungen

Martin Scherffig

Disposition von Leistungen

Anforderungen bezüglich des Einsatzes des **Personals**

Vorsorgeuntersuchungen

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

Arbeitsmedizinische Vorsorge gehört zu den Maßnahmen, die aus der Gefährdungsbeurteilung abgeleitet wird.

Je nach Gefährdung müssen Sie für Ihre Beschäftigten arbe
Vorsorge veranlassen oder ihnen anbieten.

Für einige Arbeitsverfahren werden spezielle Vorsorgema
vorgeschrieben, dies ist dann auch bei der Disposition zu

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen
G 20 Lärm
G 25 Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten
G 37 Bildschirmarbeitsplätze
G 41 Arbeiten mit Absturzgefahr

Es gibt drei Varianten arbeitsmedizinischer Vorsorgen:
- die **Pflichtvorsorgen**,
- die **Angebotsvorsorgen** und
- die **Wunschvorsorgen**.

Zusätzlich gibt es für bestimmte Tätigkeiten **Eignungs-** oder **Tauglichkeitsuntersuchungen**, zum Beispiel für Fahrzeugführer, Arbeiten in der Höhe (Rigger), usw.

Disposition von Leistungen
Vorschriften
Personal
Arbeits- und Ruhezeiten
Schutz bestimmter Personen
Qualifikationen
medizinische Prävention
Arbeitsverfahren

Vorschriften
zur medizinischen Prävention
Erste Hilfe

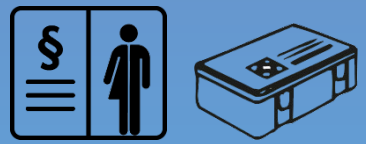

Martin Scherffig

Disposition von Leistungen

Anforderungen bezüglich des Einsatzes des **Personals**

Erste Hilfe - Übersicht

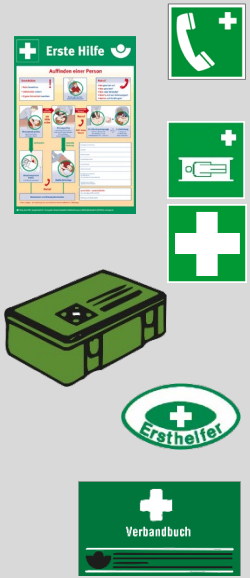

Erforderliches Personal und Material	bei einer Anzahl von Versicherten						
	bis 10	bis 20	ab 21	ab 30	ab 40	ab 51	ab 101
Meldeeinrichtung (Telefon, Funk,…)	X	X	X	X	X	X	X
Aushang „Erste Hilfe“	X	X	X	X	X	X	X
Krankentrage			X	X	X	X	X
Sanitätsraum						X	X
Verbandskasten C (klein) DIN 13157	1						
Verbandskasten E (groß) DIN 13169		1	1	1	1	2	3
Ersthelfer	1	1	2	3	4	5	10
Betriebssanitäter							X
Verbandbuch	X	X	X	X	X	X	X

Disposition von Leistungen
Vorschriften
Personal
Arbeits- und Ruhezeiten
Schutz bestimmter Personen
Qualifikationen
medizinische Prävention
Arbeitsverfahren

Vorschriften
zur medizinischen Prävention
Erste Hilfe

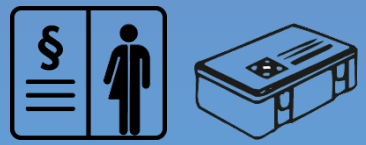

Martin Scherffig

Disposition von Leistungen

Anforderungen bezüglich des Einsatzes des **Personals**

Erste Hilfe

Disposition von Leistungen
Vorschriften
Personal
Arbeitsverfahren
Kraftfahrzeuge
Elektrofachkraft
Arbeiten in der Höhe
Veranstaltungsrigging
Flurförderzeuge / Stapler
Hubarbeitsbühnen
Laseranlagen

Disposition von Leistungen

Anforderungen aus den **Arbeitsverfahren**

Martin Scherffig

Disposition von Leistungen
Vorschriften
Personal
Arbeitsverfahren
Kraftfahrzeuge
Elektrofachkraft
Arbeiten in der Höhe
Veranstaltungsrigging
Flurförderzeuge / Stapler
Hubarbeitsbühnen
Laseranlagen

Disposition von Leistungen

Anforderungen aus den **Arbeitsverfahren**

Der Betrieb technischer Einrichtungen und Arbeitsmittel beinhaltet in der Regel besondere Gefahren. Deshalb werden für diverse Arbeitsverfahren gefordert ...

Nachweis von Ausbildungen (Qualifikationen), teilweise mit notwendigen Vorsorgeuntersuchungen
Altersbeschränkungen für die Bedienung
teilweise zwingend schriftliche Beauftragungen

Was ist ein Arbeitsverfahren?

Arbeitsverfahren ist die Gesamtheit der Tätigkeiten von Versicherten zur Erzielung eines bestimmten Arbeitsergebnisses.

Arbeitsverfahren beinhalten:

Arbeitstechnologien, Arbeitsgeräte
notwendige Schutzmaßnahmen oder Qualifikationen

Personal mit entsprechenden Qualifikationen

Martin Scherffig

Was ist ein Arbeitsverfahren?

Beispiel:
Verbinden zweier Stoffe an der Kante

I. **zusammennähen**, z.B. mit einer Kettelnaht
geeignete Nähmaschine, Person die damit umgehen kann

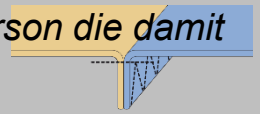

II. Stoffe **verkleben**
Arbeitsfläche die lang genug ist, geeigneten Kleber, eventuell Abzug oder Lüftung für Kleberausdünstungen

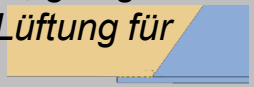

Was ist ein Arbeitsverfahren?

Beispiel:
Verbinden zweier Stoffe an der Kante

I. **zusammennähen**, z.B. mit einer Kettelnaht
geeignete Nähmaschine, Person die damit umgehen kann

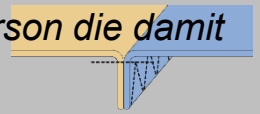

II. Stoffe **verkleben**
Arbeitsfläche die lang genug ist, geeigneten Kleber, eventuell Abzug oder Lüftung für Kleberausdünstungen

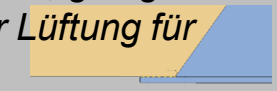

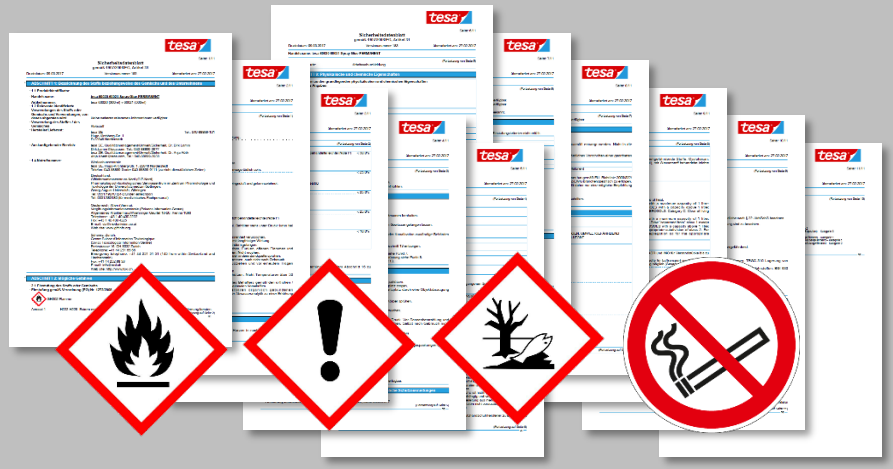

Was ist ein Arb tsverfahren?

Beispiel:
Aufhängen eine nde

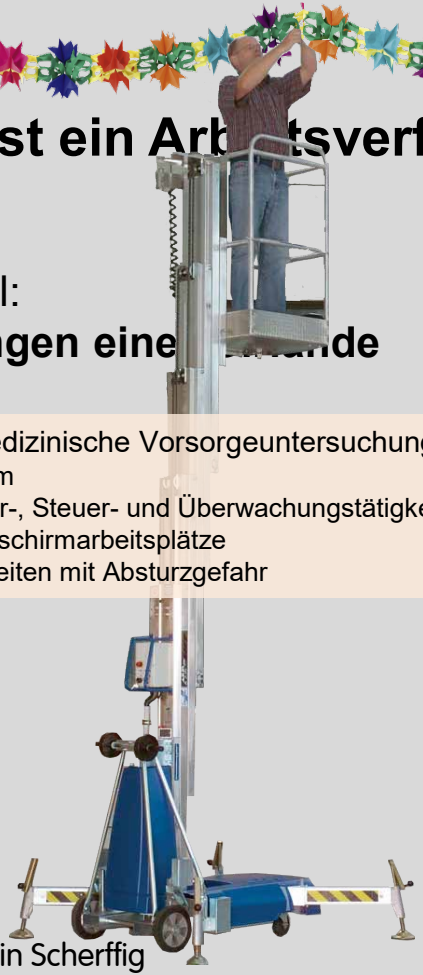

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen
- G 20 Lärm
- **G 25** Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten
- G 37 Bildschirmarbeitsplätze
- **G 41** Arbeiten mit Absturzgefahr

I. mit einer **Leiter**
nicht zu hoch, Person Schwindelfrei, Unterweisung und eventuell G 41

II. mit einer **Hubarbeitsbühne**
Nachweis der Schulung, Unterweisung, schriftliche Beauftragung, G 25 und 41,
DGUV Regel 100-500 und DGUV Grundsatz 308-008

Was ist ein Arbeit...fahren?

Beispiel:
Aufhängen einer Gir...de

Arbeitsmedizinische Vorsorgeu...rsuchungen
- G 20 Lärm
- **G 25** Fahr-, Steuer- und Überwa...ngstätigkeiten
- G 37 Bildschirmarbeitsplätze
- **G 41** Arbeiten mit Absturzgefah...

I. mit einer **Leiter**
nicht zu hoch, Person Schwindelfrei, Unterweisung und eventuell G 41

II. mit einer **Hubarbeitsbühne**
Nachweis der Schulung, Unterweisung, schriftliche Beauftragung, G 25 und 41,
DGUV Regel 100-500 und DGUV Grundsatz 308-008

Mögliches Arbeitsverfahren

Veranstaltungsrigger, der persönlich **ins Rigg steigt** von oben.

Mögliches Arbeitsverfahren

Mit **Leiter** auf der Bühne in 9m Höhe

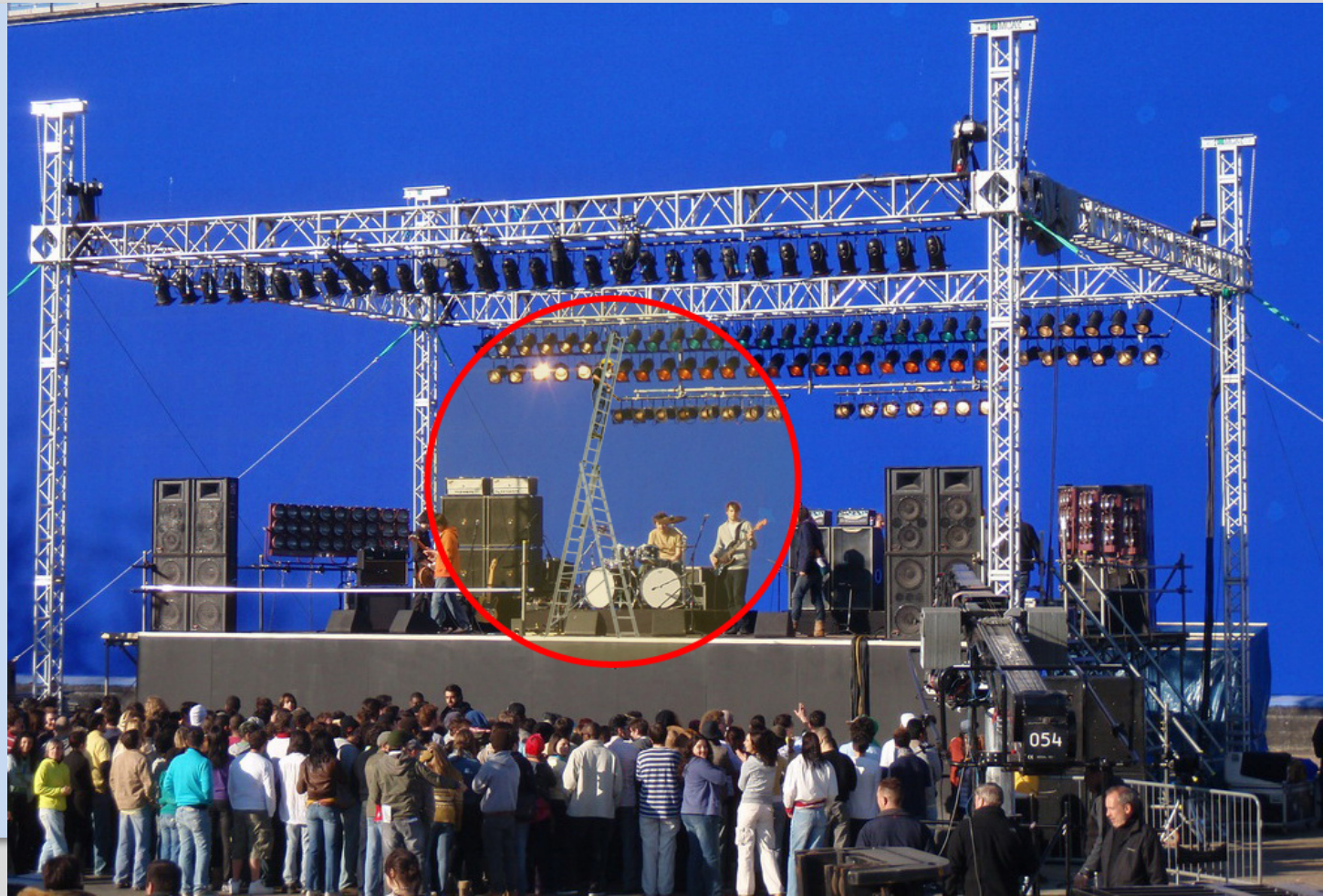

Mögliches Arbeitsverfahren

Fahrgerüst auf der Bühne genug Platz?

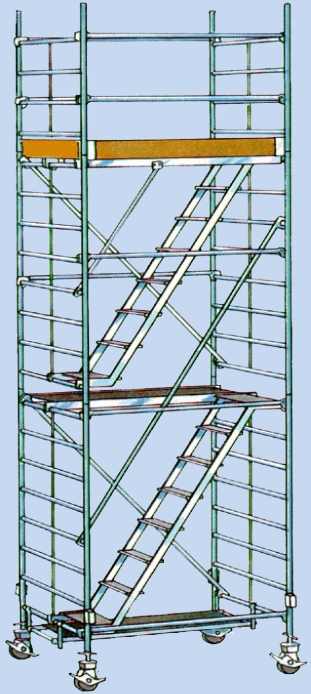

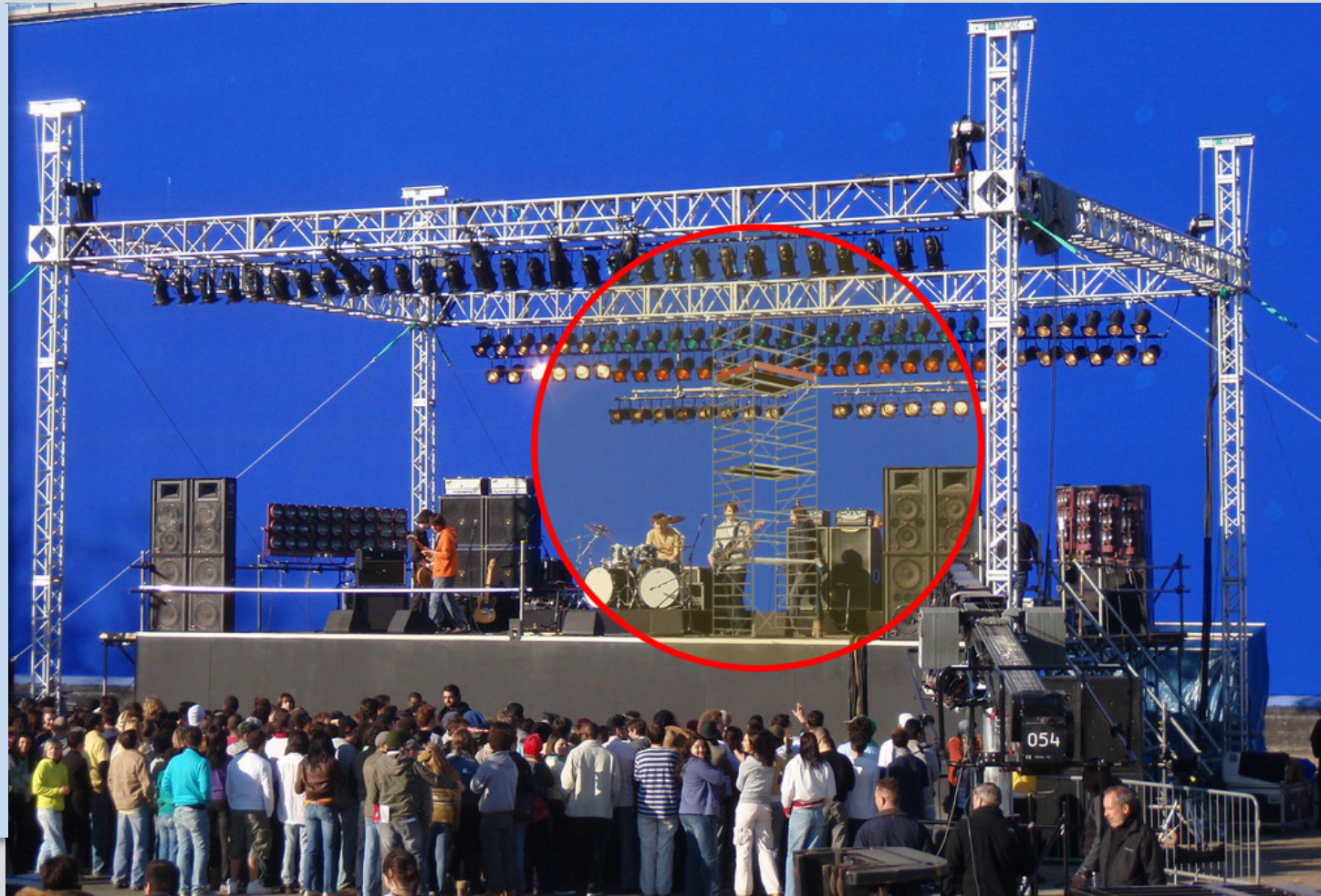

Mögliches Arbeitsverfahren

1-Personen-Lift auf der Bühne

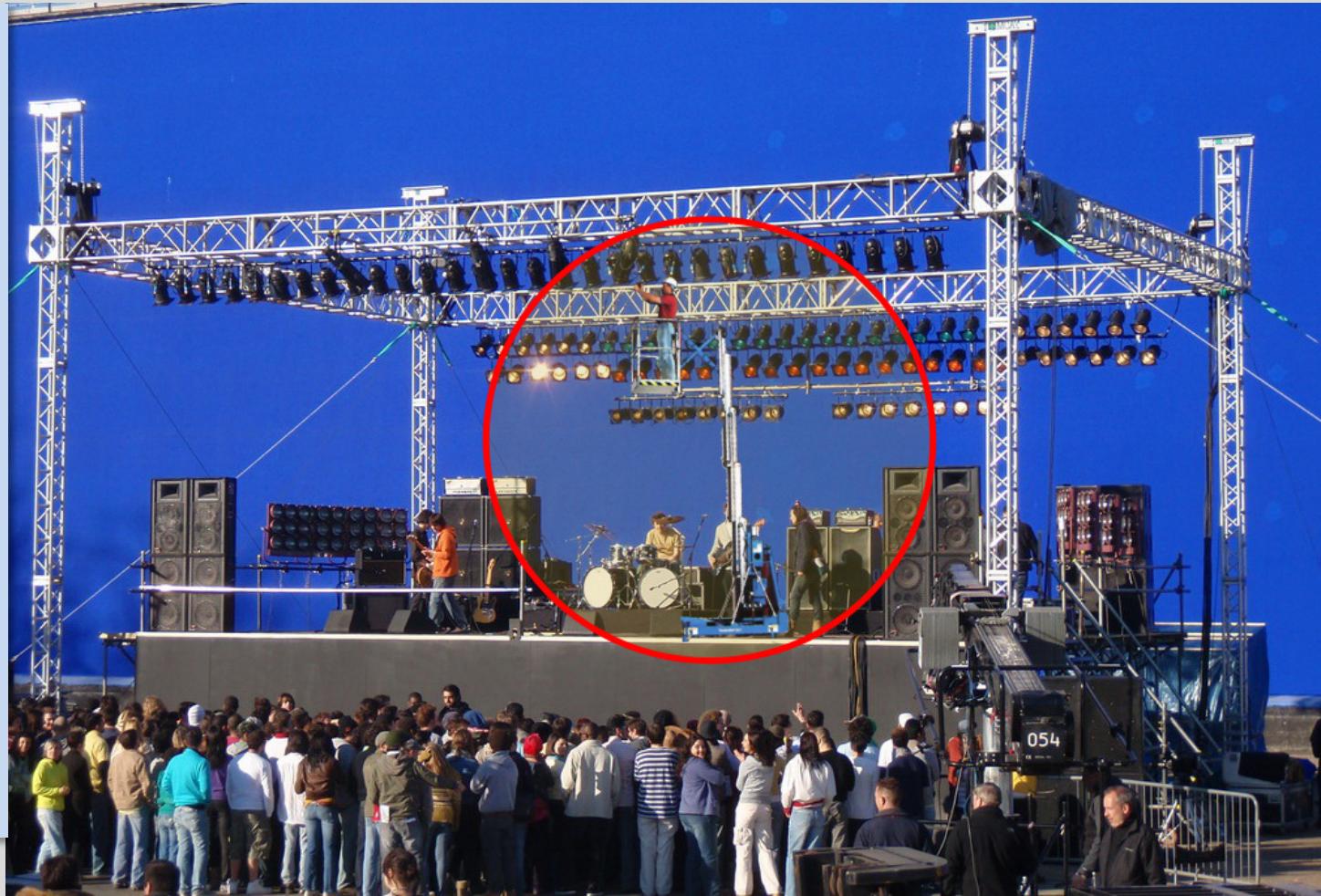

Mögliches Arbeitsverfahren

Gelenk Hubarbeitsbühne mit ausreichendem Ausleger

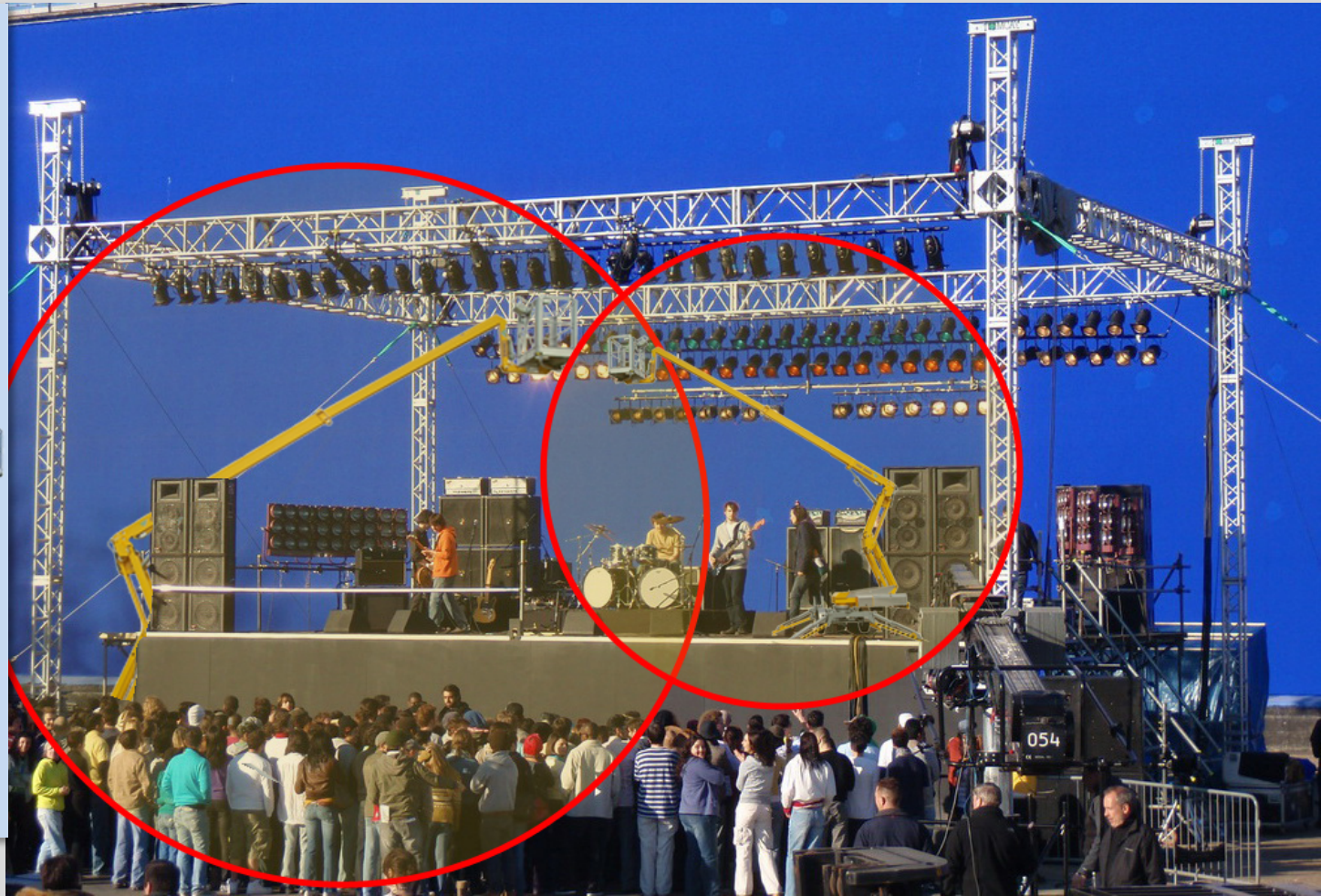

Disposition von Leistungen
Vorschriften
Personal
Arbeitsverfahren
Kraftfahrzeuge
Elektrofachkraft
Arbeiten in der Höhe
Veranstaltungsrigging
Flurförderzeuge / Stapler
Hubarbeitsbühnen
Laseranlagen

Disposition von Leistungen

Anforderungen aus den **Arbeitsverfahren**

Typische Arbeitsverfahren, die besondere Anforderungen stellen sind:

- **Führen von Kraftfahrzeugen**
- **Elektro- und Beleuchtungsinstallation**
- **Arbeiten mit Absturzgefahren**
- **Veranstaltungsrigging**
- **Fahrer von Flurförderzeugen**
- **Bediener von Hubarbeitsbühnen**
- **Einsatz von Pyrotechnik**
- **Einsatz von Laser-Einrichtungen**
- **...**

Disposition von Leistungen
Vorschriften
Personal
Arbeitsverfahren
Kraftfahrzeuge
Elektrofachkraft
Veranstaltungsrigging
Flurförderzeuge / Stapler
Hubarbeitsbühnen
Laseranlagen

Martin Scherffig

Disposition von Leistungen

Anforderungen aus den **Arbeitsverfahren**

Führen von **Kraftfahrzeugen**

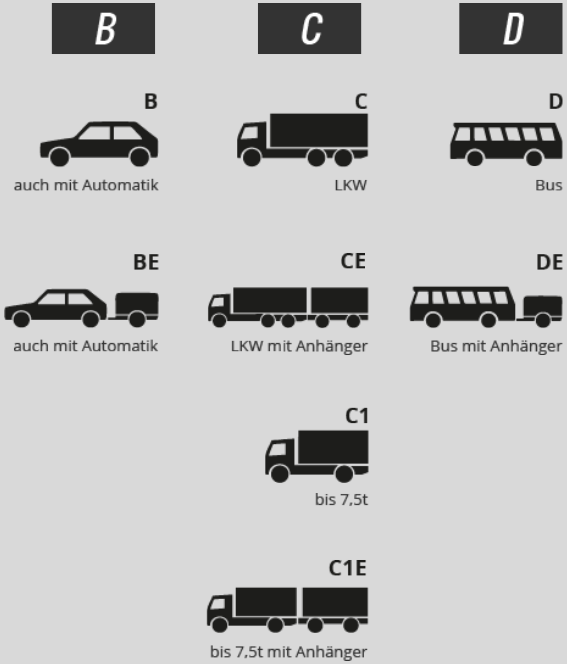

Fahrzeugführer benötigen eine gültige Fahrerlaubnis
und eine Einschätzung über Eignung
der Person entsprechend
DGUV Vorschrift 70
Unfallverhütungsvorschrift Fahrzeuge

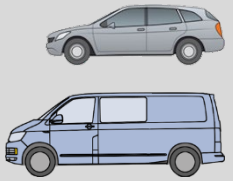

DGUV Vorschrift 70
IV. Betrieb
§ 35 Fahrzeugführer
(1) Der Unternehmer darf mit dem selbständigen Führen von maschinell angetriebenen Fahrzeugen nur Versicherte beschäftigen,
1. die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die körperlich und geistig geeignet sind,
3. die im Führen des Fahrzeuges unterwiesen sind und ihre Befähigung hierzu gegenüber dem Unternehmer nachgewiesen haben und
4. von denen zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen.
Sie müssen vom Unternehmer zum Führen des Fahrzeuges bestimmt sein.

Disposition von Leistungen
Vorschriften
Personal
Arbeitsverfahren
Kraftfahrzeuge
Elektrofachkraft
Veranstaltungsrigging
Flurförderzeuge / Stapler
Hubarbeitsbühnen
Laseranlagen

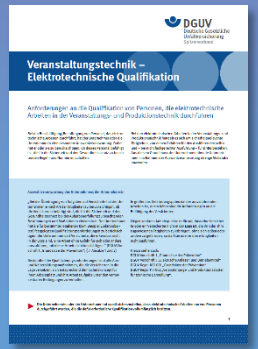

Martin Scherffig

Disposition von Leistungen

Anforderungen aus den **Arbeitsverfahren**

Elektro- und Beleuchtungsinstallation - Elektrofachkraft für Veranstaltungstechnik

Anforderungen an die Qualifikation von Personen, die elektrotechnische Arbeiten in der Veranstaltungs- und Produktionstechnik durchführen

Anforderungen an die Qualifikation

Als Elektrofachkraft gilt, wer aufgrund von

- fachlicher Ausbildung,
- Kenntnissen und Erfahrungen sowie
- Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen

die übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann.

Die Elektrofachkraft wird durch den Unternehmer oder die Unternehmerin beauftragt.

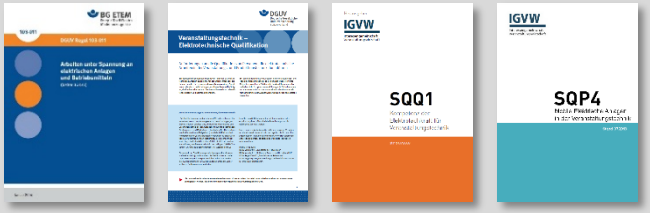

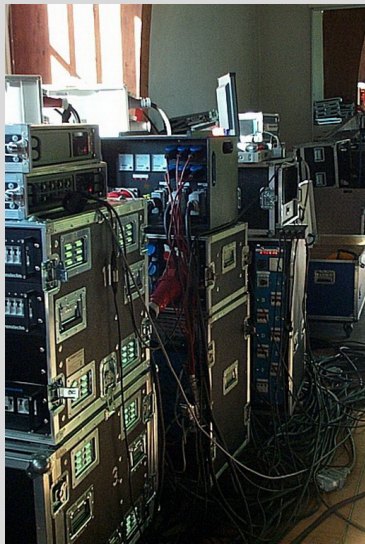

Disposition von Leistungen
Vorschriften
Personal
Arbeitsverfahren
Kraftfahrzeuge
Elektrofachkraft
Veranstaltungsrigging
Flurförderzeuge / Stapler
Hubarbeitsbühnen
Laseranlagen

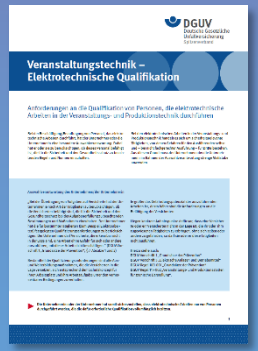

Disposition von Leistungen

Anforderungen aus den **Arbeitsverfahren**

Als Elektrofachkraft beauftragt werden können …

je nach Anforderung, Kenntnissen und Erfahrungen:

- Fachkraft für Veranstaltungstechnik
- Elektriker/in
- Elektromeister
- Elektroingenieur

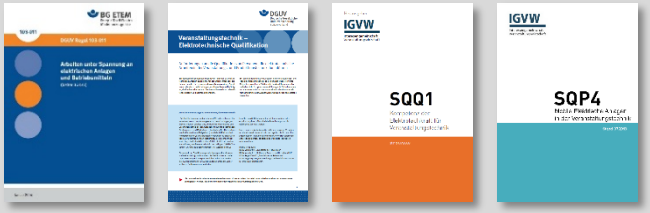

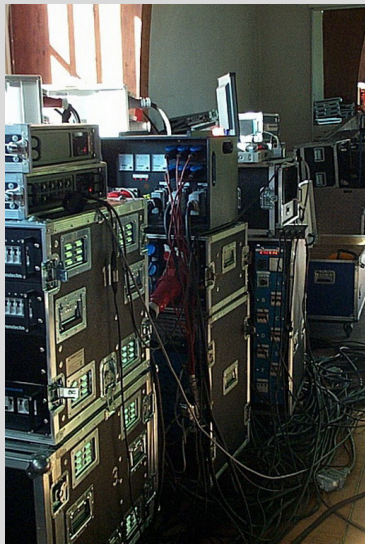

Martin Scherffig

Disposition von Leistungen
Vorschriften
Personal
Arbeitsverfahren
Kraftfahrzeuge
Elektrofachkraft
Veranstaltungsrigging
Flurförderzeuge / Stapler
Hubarbeitsbühnen
Laseranlagen

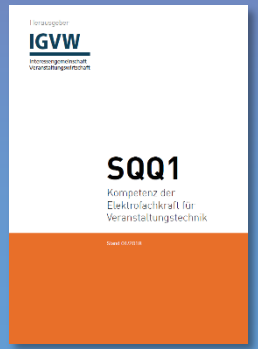

Martin Scherffig

Disposition von Leistungen

Anforderungen aus den **Arbeitsverfahren**

SQQ1 Kompetenz der Elektrofachkraft für Veranstaltungstechnik

Der IGVW Standard SQQ1 „Kompetenz der Elektrofachkraft für Veranstaltungstechnik“ definiert den fachlichen Qualifikationsumfang, der mit der Weiterbildung zur Elektrofachkraft für Veranstaltungstechnik erlangt wird.

Er stellt ein Minimum dessen dar, mit dem die fachliche Qualifikation „Elektrofachkraft für Veranstaltungstechnik“ erreicht wird. Entsprechend weitergebildete Personen sind nur für diejenigen Aufgaben und Tätigkeiten fachlich qualifiziert, die im SQQ1 beschrieben sind. Sie dürfen folglich, nach dem zusätzlich erforderlichen Sammeln von Kenntnissen und Erfahrungen sowie der Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen, auch nur für diese Tätigkeiten beauftragt werden.

Die Tätigkeiten sind in den IGVW Standards SQQ1 und SQP4 „Mobile elektrische Anlagen in der Veranstaltungstechnik“ umfassend beschrieben.

Disposition von Leistungen
Vorschriften
Personal
Arbeitsverfahren
Kraftfahrzeuge
Elektrofachkraft
Veranstaltungsrigging
Flurförderzeuge / Stapler
Hubarbeitsbühnen
Laseranlagen

Martin Scherffig

Disposition von Leistungen

Anforderungen aus den **Arbeitsverfahren**

SQP4 Mobile Elektrische Anlagen in der Veranstaltungstechnik

1.9 Personalplanung und Personalauswahl

Die notwendige Befähigung richtet sich nach Art der elektrotechnischen Tätigkeiten.

Basis = Planungsergebnissen und Gefährdungsbeurteilung

Der Anschluss der mobilen elektrischen Anlage an das speisende Netz erfordert unterschiedliche Qualifikationen:

- Anschlüsse an zur Verfügung gestellte CEE-Steckdosen bis 125 A im lastfreien Zustand dürfen durch elektrotechnisch unterwiesene Personen (EuP) hergestellt werden.
- Anschlüsse an Einzelleiter-Steckverbinder, Anschlusskästen oder Generatoren, Anschlüsse über Klemmarbeiten in der Verbraucheranlage an Verteilungen, Gebäude-Hauptverteilungen oder Transformatoren dürfen nur von einer Elektrofachkraft hergestellt werden.
- Sind Arbeiten am Netz des Energieversorgungsunternehmens (z. B. Ortsnetzverteiler) erforderlich, dürfen diese im Auftrag des / oder in Abstimmung mit dem Konzessionsträger durchgeführt werden.

Disposition von Leistungen
Vorschriften
Personal
Arbeitsverfahren
Kraftfahrzeuge
Elektrofachkraft
Arbeiten in der Höhe
Veranstaltungsrigging
Flurförderzeuge / Stapler
Hubarbeitsbühnen
Laseranlagen

Disposition von Leistungen

Anforderungen aus den **Arbeitsverfahren**

Arbeiten in der Höhe

Das alte Testament
5. Buch Mose - Kapitel 22 - Vers 8

Wenn du ein neues Haus baust, so mache eine Lehne darum auf deinem Dache, auf dass du nicht Blut auf dein Haus ladest, wenn jemand herabfiele.

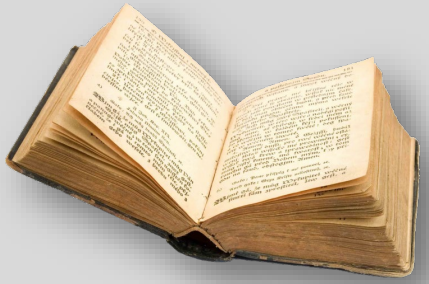

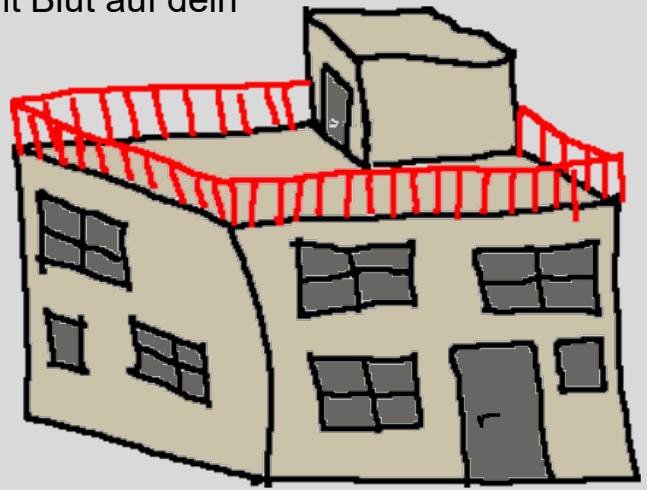

Disposition von Leistungen
Vorschriften
Personal
Arbeitsverfahren
Kraftfahrzeuge
Elektrofachkraft
Arbeiten in der Höhe
Veranstaltungsrigging
Flurförderzeuge / Stapler
Hubarbeitsbühnen
Laseranlagen

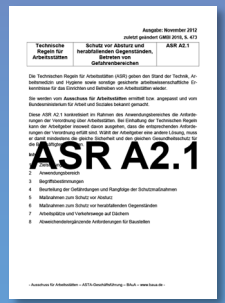

Martin Scherffig

Disposition von Leistungen

Anforderungen aus den **Arbeitsverfahren**

Vorsicht! Absturzgefahr

Arbeiten in der Höhe - Umwehrungen

Werden konkret geregelt in der Arbeitsschutzregel (ASR) 2.1

„Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“

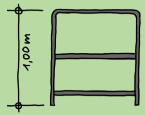

Die **Umwehrung** einer Absturzstelle im Bereich der **Arbeitsstätte** muss 1,00 m hoch sein, bei mehr als 12 m Absturzhöhe 1,10 m.

Gilt ab einer Absturzhöhe von 1m

Umwehrung sind notwendig

Arbeit auf Leitern

Arbeiten auf Hubarbeitsbühnen

Veranstaltungsrigging

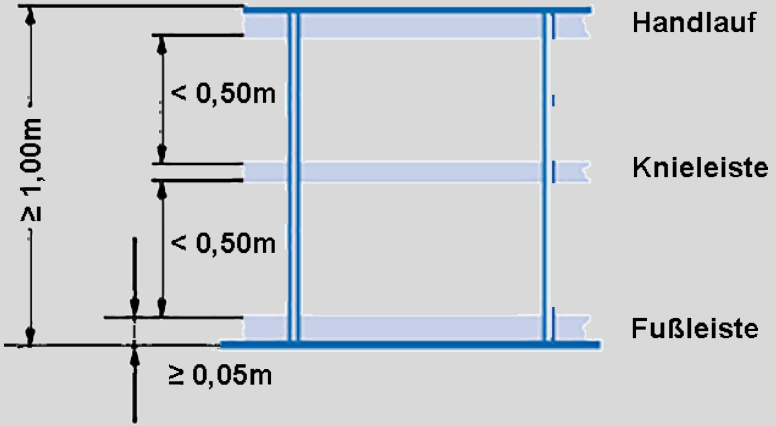

Disposition von Leistungen
Vorschriften
Personal
Arbeitsverfahren
Kraftfahrzeuge
Elektrofachkraft
Arbeiten in der Höhe
Veranstaltungsrigging
Flurförderzeuge / Stapler
Hubarbeitsbühnen
Laseranlagen

Martin Scherffig

Disposition von Leistungen

Anforderungen aus den **Arbeitsverfahren**

Arbeiten in der Höhe - Umwehrungen

Abschrankungen § 11 - **Maße**

In Bereichen, wo Besucher Zugang haben müssen die Abschrankungen mindestens 1,10 m hoch sein.

Das Absturzrisiko wird ausschließlich durch den Kipppunkt (Höhe der Abschrankung) beeinflusst.

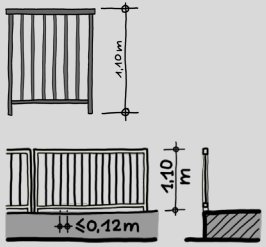

Wenn mit Kleinkindern gerechnet werden kann, sind die Abschrankungen so zu gestalten, dass ein Überklettern erschwert wird.

Kindersicherung:
Schlitze und senkrechte Stäbe mit max. 12 cm Abstand.
Horizontal max. 3 cm Schlitze.

Abschrankungen § 11 - **Statik**

Abschrankungen in den für Besucher zugänglichen Bereichen müssen so bemessen sein, dass sie dem Druck einer Personengruppe standhalten.

Da keine konkreten Werte genannt werden, ist die tatsächliche Belastung auf die Geländer durch eine Gefährdungsanalyse und qualifizierte Beratung zu ermitteln.
Eine Lastannahme von 2 kN/m entspricht dem derzeitigen Stand der Technik und ist in Besucherbereichen mindestens notwendig.

Hersteller von Barrikadensystemen nehmen als Standard 4 kN/m an.

Disposition von Leistungen
Vorschriften
Personal
Arbeitsverfahren
Kraftfahrzeuge
Elektrofachkraft
Arbeiten in der Höhe
Veranstaltungsrigging
Flurförderzeuge / Stapler
Hubarbeitsbühnen
Laseranlagen

Disposition von Leistungen

Anforderungen aus den **Arbeitsverfahren**

Arbeiten in der Höhe - Umwehrungen

Beispiele für Absperrungen

Abschrankungen Besucherbereich
MVStättVO § 11

Besucher-Tribüne

Absturzsicherung Arbeitsstätte
ASR A2.1 - Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen

Chor-Tribüne

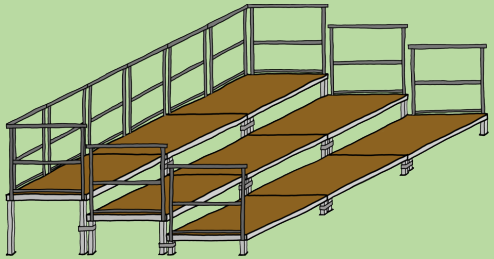

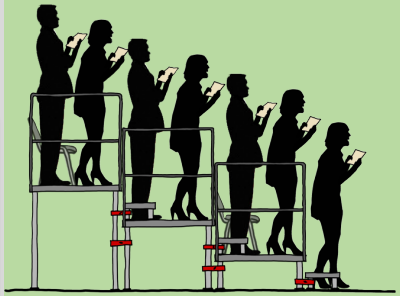

Martin Scherffig

Disposition von Leistungen
Vorschriften
Personal
Arbeitsverfahren
Kraftfahrzeuge
Elektrofachkraft
Arbeiten in der Höhe
Veranstaltungsrigging
Flurförderzeuge / Stapler
Hubarbeitsbühnen
Laseranlagen

Martin Scherffig

Disposition von Leistungen

Anforderungen aus den **Arbeitsverfahren**

Arbeiten in der Höhe - Umwehrungen

Abschrankung von Stehplätzen vor Szenenflächen § 29 MVStättVO

In Versammlungsstätten mit mehr als 5.000 Besucherplätzen sind besondere Sicherheitsmaßnahmen erforderlich.

(1) Werden vor Szenenflächen Stehplätze für Besucher angeordnet, so sind die Besucherplätze von der Szenenfläche durch eine Abschrankung so abzutrennen, dass zwischen der Szenenfläche und der Abschrankung ein Gang von mindestens 2 m Breite für den Ordnungsdienst und Rettungskräfte vorhanden ist.

(2) Werden vor Szenenflächen mehr als 5.000 Stehplätze für Besucher angeordnet, so sind durch mindestens zwei weitere Abschrankungen vor der Szenenfläche nur von den Seiten zugängliche Stehplatzbereiche zu bilden. Die Abschrankungen müssen voneinander an den Seiten einen Abstand von jeweils mindestens 5 m und über die Breite der Szenenfläche einen Abstand von mindestens 10 m haben.

§ 32 Besucherplätze nach dem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan

(3) Ist nach der Art der Veranstaltung die Abschrankung der Stehflächen vor Szenenflächen erforderlich, sind Abschrankungen nach § 29 auch in Versammlungsstätten mit nicht mehr als 5.000 Stehplätzen einzurichten.

Abschrankung vor Szenenfläche

Gang für Ordnungsdienst und Rettungskräfte ≥ 2,00 m

Abschrankung im Besucherbereich

Bei mehr als 5.000 Stehplätzen Bereich durch mind. zwei weitere Abschrankungen trennen

- je max. 10 m Tiefe
- nur mit seitlichen Ausgängen
- an den Seiten mind. 5 m Breite

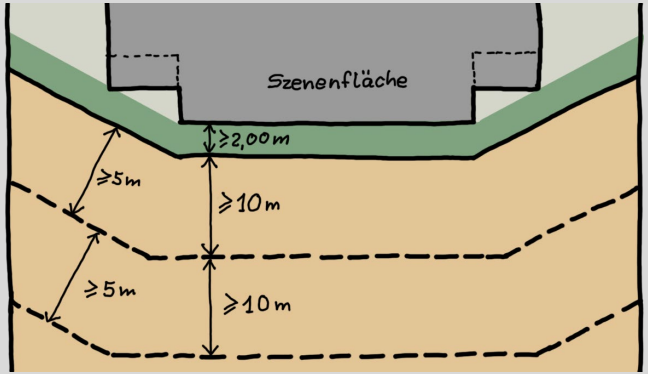

Disposition von Leistungen
Vorschriften
Personal
Arbeitsverfahren
Kraftfahrzeuge
Elektrofachkraft
Arbeiten in der Höhe
Veranstaltungsrigging
Flurförderzeuge / Stapler
Hubarbeitsbühnen
Laseranlagen

Martin Scherffig

Disposition von Leistungen

Anforderungen aus den **Arbeitsverfahren**

Arbeiten in der Höhe - Leitern und Tritte

Konkrete Hinweise zur sicheren Verwendung sind zu finden in:

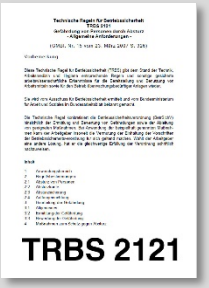

DGUV Information 208-016
Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten

TRBS 2121 Teil 2
Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern

Disposition von Leistungen
Vorschriften
Personal
Arbeitsverfahren
Kraftfahrzeuge
Elektrofachkraft
Arbeiten in der Höhe
Veranstaltungsrigging
Flurförderzeuge / Stapler
Hubarbeitsbühnen
Laseranlagen

Martin Scherffig

Disposition von Leistungen

Anforderungen aus den **Arbeitsverfahren**

Arbeiten in der Höhe - Leitern und Tritte

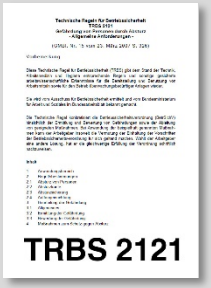

TRBS 2121 Teil 2

4.2.4 Leiter als hochgelegener Arbeitsplatz

Die Verwendung von Leitern als hochgelegener Arbeitsplatz ist nur zulässig

- bis zu einer **Standhöhe von 2 m** und
- bei einer Standhöhe zwischen 2 m und 5 m, wenn nur zeitweilige Arbeiten ausgeführt werden,

wenn

- wegen der geringen Gefährdung und der geringen Verwendungsdauer die Verwendung anderer, sichererer Arbeitsmittel nicht verhältnismäßig ist und
- die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass die Arbeiten sicher durchgeführt werden können.

Disposition von Leistungen
Vorschriften
Personal
Arbeitsverfahren
Kraftfahrzeuge
Elektrofachkraft
Arbeiten in der Höhe
Veranstaltungsrigging
Flurförderzeuge / Stapler
Hubarbeitsbühnen
Laseranlagen

Martin Scherffig

Disposition von Leistungen

Anforderungen aus den **Arbeitsverfahren**

Arbeiten in der Höhe - Leitern und Tritte

Leitern sind geeignet - um Arbeiten geringen Umfangs und geringer Gefährdung durchzuführen

oder wenn

andere sichere Arbeitsmittel als Zugang zu hochgelegenen Arbeitsplätzen wie z. B. Gerüste oder Hubarbeitsbühnen nicht genutzt werden können.

Mit Leiter möglich
bis **max. 5 m** Standhöhe

Disposition von Leistungen
Vorschriften
Personal
Arbeitsverfahren
Kraftfahrzeuge
Elektrofachkraft
Arbeiten in der Höhe
Veranstaltungsrigging
Flurförderzeuge / Stapler
Hubarbeitsbühnen
Laseranlagen

Martin Scherffig

Disposition von Leistungen

Anforderungen aus den **Arbeitsverfahren**

Arbeiten in der Höhe - Leitern und Tritte

	Anleitung lesen		Mit dem Gesicht zur Leiter auf- oder absteigen
max. 150 kg	Maximale Belastung		Vor der Benutzung auf vollständige Öffnung der Stehleiter achten
4x 1x	Richtiger Aufstellwinkel		Auf richtiges Anlegen des oberen Leiternendes achten
	Aufstellen auf ebenen Untergrund		Auf Einrasten der Spreizsicherung achten
	Seitliches Hinauslehnen vermeiden	MAX. 1	Maximale Anzahl der Benutzer auf der Leiter
	Verunreinigungen auf dem Boden ausschließen		Vor Benutzung auf sicheres Einrasten achten
	Aufstellen auf festem Untergrund		Richtiges Besteigen
min. 1m 1m	Leiterüberstand über dem Anlegepunkt		beim Besteigen der Leiter geeignete Schuhe tragen

Disposition von Leistungen
Vorschriften
Personal
Arbeitsverfahren
Kraftfahrzeuge
Elektrofachkraft
Arbeiten in der Höhe
Veranstaltungsrigging
Flurförderzeuge / Stapler
Hubarbeitsbühnen
Laseranlagen

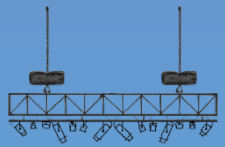

Martin Scherffig

Disposition von Leistungen

Anforderungen aus den **Arbeitsverfahren**

Veranstaltungsrigging

Veranstaltungsrigging ist von seinem Wesen her immer mit erheblichen Gefährdungen verbunden. Einerseits gilt es ein sicheres Arbeiten in der Höhe zu gewährleisten und anderseits dafür zu sorgen, dass keine Gegenstände herabfallen können.

Grundsätzlich zählt Arbeit mit Absturzgefahr zu gefährlichen Arbeiten im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.

Festlegung der erforderlichen Qualifikationen des Personals:

Eignungsfeststellung für Riggingtätigkeiten (z. B. nach DGUV Grundsatz G 41 „Arbeiten mit Absturzgefahr“)

Disposition von Leistungen
Vorschriften
Personal
Arbeitsverfahren
Kraftfahrzeuge
Elektrofachkraft
Arbeiten in der Höhe
Veranstaltungsrigging
Flurförderzeuge / Stapler
Hubarbeitsbühnen
Laseranlagen

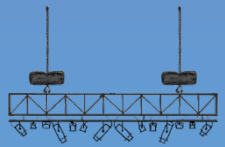

Martin Scherffig

Disposition von Leistungen

Anforderungen aus den **Arbeitsverfahren**

Veranstaltungsrigging - Grundsätze

Riggingtätigkeiten gelten grundsätzlich als sicherheitsrelevante Tätigkeiten und erfordern daher eine besondere Sorgfalt. Die Fachverantwortung für die sachgerechte und sichere Durchführung der Tätigkeiten obliegt jedem Rigger in seinem Aufgabenbereich.

Grundsätze für das Veranstaltungsrigging sind:

- Nur **Qualifiziertes Personal** einsetzen
  SQQ2 Level 1-3
- Kein Veranstaltungsrigging ohne **Rettungskonzept**!
  Soweit es sich bei den Rigging-Tätigkeiten um gefährliche Arbeiten handelt, darf keine Alleinarbeit erfolgen. Siehe auch DGUV Regel 100-001, Abschnitt 2.7
  Immer mindestens 2 ausgebildete Rigger.
- Bei der Organisation der Arbeitsabläufe gilt der Grundsatz, dass **keine Arbeiten auf übereinander liegenden Ebenen** gleichzeitig durchgeführt werden.

Disposition von Leistungen
Vorschriften
Personal
Arbeitsverfahren
Kraftfahrzeuge
Elektrofachkraft
Arbeiten in der Höhe
Veranstaltungsrigging
Flurförderzeuge / Stapler
Hubarbeitsbühnen
Laseranlagen

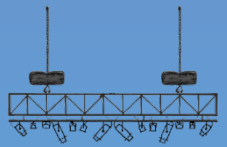

Martin Scherffig

Disposition von Leistungen

Anforderungen aus den **Arbeitsverfahren**

Veranstaltungsrigging - Aufsicht

Die beteiligten Rigging-Unternehmen/Rigger haben die Aufsichtsführung sicherzustellen.

Die Qualifikation und die Anzahl der Aufsichtsführenden richten sich nach:

- dem **Grad der Gefährdung** bei den Tätigkeiten
- der **Komplexität** der zu errichtenden bzw. abzubauenden Riggingsysteme
- der **Anzahl** zu beaufsichtigenden **Personen**
- der **Übersichtlichkeit** der Veranstaltungsstätte

Der oder die Aufsichtführenden sind namentlich zu benennen und allen Beteiligten bekannt zu machen. Der Aufsichtsführende für die Rigging-Tätigkeiten gilt auch als Koordinator nach § 6 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“. Werden mehrere Aufsichtsführende gleichzeitig tätig, ist ein leitender Koordinator zu benennen.

Die Aufsichtsführenden sind den zu beaufsichtigenden Personen gegenüber weisungsberechtigt.

Aufsichtsführende müssen aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die zu beaufsichtigenden Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen können.

Die Aufsichtsführenden haben eine Garantenstellung für die Einhaltung der sicheren und fachgerechten Arbeitsverfahren.

Disposition von Leistungen
Vorschriften
Personal
Arbeitsverfahren
Kraftfahrzeuge
Elektrofachkraft
Arbeiten in der Höhe
Veranstaltungsrigging
Flurförderzeuge / Stapler
Hubarbeitsbühnen
Laseranlagen

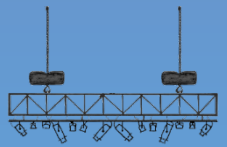

Martin Scherffig

Disposition von Leistungen

Anforderungen aus den **Arbeitsverfahren**

Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen

technisch

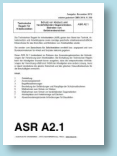

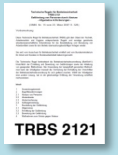

betrieblich

DGUV Vorschrift 1
DGUV Regel 115-002
DGUV Information 215-313
DGUV Vorschrift 17
DGUV Information 215-310

Kampagne „Lock it“

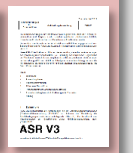

DGUV Regel 112-198
DGUV Information 212-001
ASR A2.1, Abs. 4.4 Nr. 3
ASR V3
DGUV Grundsatz 312-001
DGUV Information 204-011

Disposition von Leistungen
Vorschriften
Personal
Arbeitsverfahren
Kraftfahrzeuge
Elektrofachkraft
Arbeiten in der Höhe
Veranstaltungsrigging
Flurförderzeuge / Stapler
Hubarbeitsbühnen
Laseranlagen

Martin Scherffig

Disposition von Leistungen

Anforderungen aus den **Arbeitsverfahren**

Flurförderzeuge / Stapler

DGUV Vorschrift 68/69

Der Unternehmer darf mit dem selbstständigen Steuern von Flurförderzeugen mit Fahrersitz oder Fahrerstand Personen nur beauftragen, die:

- **das 18. Lebensjahr vollendet haben**
- **für diese Tätigkeit geeignet sind**
  arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G 25
- **für diese Tätigkeit ausgebildet sind**
  nach BG Grundsatz 925
- **an dem betreffenden Gerät unterwiesen sind**
- **ihre Befähigung gegenüber dem Unternehmer nachgewiesen haben**
- **schriftlich beauftragt worden sind**

- **Es muss eine Betriebsanweisung geben**

Disposition von Leistungen
Vorschriften
Personal
Arbeitsverfahren
Kraftfahrzeuge
Elektrofachkraft
Arbeiten in der Höhe
Veranstaltungsrigging
Flurförderzeuge / Stapler
Hubarbeitsbühnen
Laseranlagen

Martin Scherffig

Disposition von Leistungen

Anforderungen aus den **Arbeitsverfahren**

Flurförderzeuge / Stapler

- weitergehende Informationen in der **DGUV Vorschrift 68/69** Flurförderzeuge**, *mit*** *Beispiel für eine entsprechende Betriebsanweisung* und **DGUV Grundsatz 308-001** *Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand*
- **Bedienerausweis für Flurförderfahrzeuge**

Disposition von Leistungen
Vorschriften
Personal
Arbeitsverfahren
Kraftfahrzeuge
Elektrofachkraft
Arbeiten in der Höhe
Veranstaltungsrigging
Flurförderzeuge / Stapler
Hubarbeitsbühnen
Laseranlagen

Disposition von Leistungen

Anforderungen aus den **Arbeitsverfahren**

Hubarbeitsbühnen

DGUV Regel 100-500 Abschn. 2.10
DGUV Grundsatz 308-008

Mit der selbstständigen Bedienung von Hebebühnen dürfen nur Personen beschäftigt werden, die:

- **das 18. Lebensjahr vollendet haben**
- **körperlich geeignet sind**
  arbeitsmedizinische Untersuchungen G 25 sowie G 41
- **ihre Befähigung gegenüber dem Unternehmer nachgewiesen haben**
  entsprechend DGUV Grundsatz 308-008
- **in der Bedienung der Hubarbeitsbühne unterwiesen sind**
- **schriftlich beauftragt worden sind**

Disposition von Leistungen
Vorschriften
Personal
Arbeitsverfahren
Kraftfahrzeuge
Elektrofachkraft
Arbeiten in der Höhe
Veranstaltungsrigging
Flurförderzeuge / Stapler
Hubarbeitsbühnen
Laseranlagen

Disposition von Leistungen

Anforderungen aus den **Arbeitsverfahren**

Hubarbeitsbühnen

- weitergehende Informationen in der **DGUV Regel 100-500 und DGUV Grundsatz 308-008**
- **Bedienerausweis für Hubarbeitsbühnen**

Martin Scherffig

Disposition von Leistungen
Vorschriften
Personal
Arbeitsverfahren
Kraftfahrzeuge
Elektrofachkraft
Arbeiten in der Höhe
Veranstaltungsrigging
Flurförderzeuge / Stapler
Hubarbeitsbühnen
Laseranlagen

Disposition von Leistungen

Anforderungen aus den **Arbeitsverfahren**

Laser für Show- und Projektion

… müssen den Arbeitsschutzvorschriften und dem Besucherschutz gerecht werden und erfordern meist einen Laserschutzbeauftragten.

MVStättVO § 37
„Auf den Betrieb von Laseranlagen in den für Besucher zugänglichen Bereichen sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden.“

DGUV Information 203-036
Für die Anwendung und den Betrieb von Show- und Projektionslasern gilt insbesondere die **OStrV** und die **TROS** Laserstrahlung.

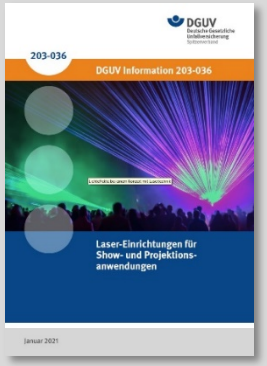

Die **Laserschutzbeauftragten** (LSB) sind bei Lasern der Klassen 3R, 3B oder 4 vom Arbeitgeber schriftlich zu bestellen. Mit der Bestellung überträgt der Arbeitgeber ihnen die konkreten Aufgaben, Befugnisse und Pflichten.

Schutzmaßnahmen

- Festlegung der Bereiche
- Technische Schutzmaßnahmen
- Organisatorische Schutzmaßnahmen
- Persönliche Schutzmaßnahmen
- Besondere Schutzmaßnahmen

Disposition von Leistungen
Vorschriften
Personal
Arbeitsverfahren
Kraftfahrzeuge
Elektrofachkraft
Arbeiten in der Höhe
Veranstaltungsrigging
Flurförderzeuge / Stapler
Hubarbeitsbühnen
Laseranlagen

Disposition von Leistungen

Anforderungen aus den **Arbeitsverfahren**

Laser für Show- und Projektion

- weitergehende Informationen in der
  DGUV Vorschrift 11, DGUV Vorschrift 17/18, OStrV, TROS Laserstrahlung
  DGUV Information 203-036
- **Zertifikat als Laserschutzbeauftragter**

Martin Scherffig

Disposition von Leistungen

Vorgaben / Leistungsbeschreibung

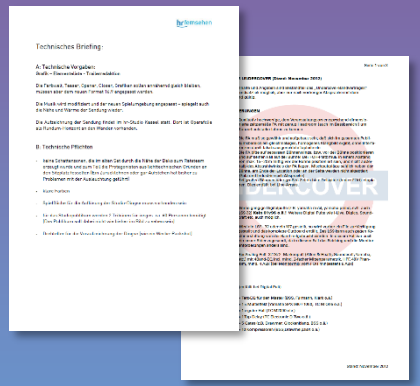

Martin Scherffig

Disposition von Leistungen

Leistungsbeschreibung für die Disposition

Qualitativ disponiert werden kann nur,
wenn auch alle relevanten Angaben vorliegen.

Alle Angaben für die Disposition der Veranstaltungstechnik müssen in der Regel vom **Veranstaltungsmeister** kommen.

Hierfür sind in der Regel, insbesondere für die Zeitfenster und Budgetfragen, Absprachen mit der Gesamtverantwortlichen zu treffen.

Das Heißt, ohne gute Planung und daraus abgeleitete Angaben, gibt es keine brauchbare Disposition.

Die Leistungsbeschreibung für die Disposition kann ähnlich sein, wie Teile eines Stage Rider oder Technical Rider *(meistens nur TecRider oder TechRider)* bei Gastspielen.

Disposition

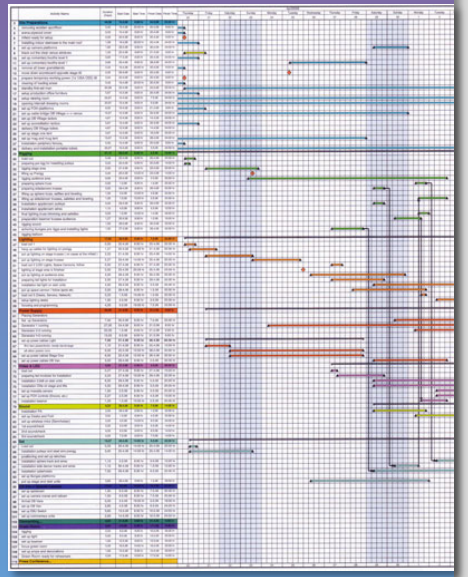

Disposition von Leistungen

Disposition

Hier muss zusammengefügt werden was gefordert wird, Personal und Material

… wer disponiert entscheidet über Quantität und Qualität der Arbeit.

Deshalb:

Personal

- Passen die Personen zu den ausgewählten Arbeitsverfahren
- Reichen die Personen für die Zeitvorgaben
- Sind die notwendige Unterweisungen eingeplant
- Sind ausreichend Ersthelfer am Einsatzort
- Ist die Disposition von Verantwortlichen abgezeichnet
- ...

Material

- ist das geplante Material und Gerät im eigenen Lager verfügbar und gebucht
- gibt es verbindliche Verträge mit den Firmen von denen Material oder Geräte zugesteuert werden muss
- ...

- Ist die Disposition von Verantwortlichen abgezeichnet
- haben alle die sie brauchen Zugriff auf die Disposition

Leistungen von Fremdfirmen sind in der Disposition ebenfalls zu berücksichtigen, siehe gesonderten Abschnitt.

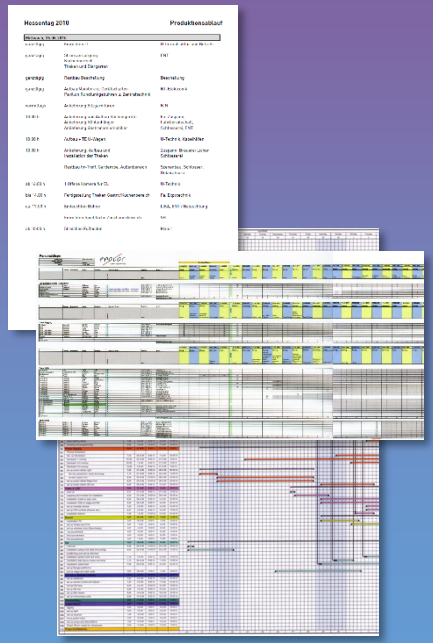

Disposition von Leistungen

Dokumentation

Die Dokumentation ist zwingend erforderlich.

… das Ergebnis, die Disposition und der Dienstplan, muss dokumentiert sein.

Der Dienstplan muss …

- den Mitarbeiter/innen zugänglich sein
- an die tatsächlich geleistete Arbeit angepasst werden
- mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden
- ...

Der Dienstplan ist …

- Vorgabe für die betroffenen Mitarbeiter/innen
- Nachweis ob realistisch geplant wurde
- Nachweis ob ausreichend Pausen und Ruhezeiten eingehalten wurden
- Für die Beurteilung bei der Anerkennung von Berufskrankheiten wichtig
- ...

Vergabe von Leistungen
Vorschriften
Leitlinien
Zusammenarbeit
Vertrag

Vergabe von Leistungen

Vergabe von Leistungen
Vorschriften
Leitlinien
Zusammenarbeit
Vertrag

Vergabe von Leistungen

Vergabe - Verantwortung weg?

Nein!

Alle Gesetze und Vorschriften belassen
die Grundverantwortung beim Auftraggeber.

Vergabe von Leistungen
Vorschriften
Leitlinien
Zusammenarbeit
Vertrag

Martin Scherffig

Vergabe von Leistungen

Die Vorgaben für Vergaben

BGB § 831 Haftung für den Verrichtungsgehilfen

Hier wird …

- das "**Auswahl**verschulden„ geregelt
- die "Lieferanten**bewertung**“ gefordert

ArbSchG § 8 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber

Hier wird …

- die **Pflicht der Zusammenarbeit** geregelt
- die **Koordination der Unterrichtung** gefordert

BetrSichV § 13 Zusammenarbeit verschiedener Arbeitgeber

Hier wird …

- die **Auswahl** geregelt
- die **Koordination** gefordert

DGUV Vorschrift 1 § 9 Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer

Hier wird …

- die **Koordination** gefordert
- die **Unterweisung** gefordert

Vergabe von Leistungen
Vorschriften
Leitlinien
Zusammenarbeit
Vertrag

Martin Scherffig

Vergabe von Leistungen

BGB § 831 **Haftung für den Verrichtungsgehilfen**
(1) Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt.
Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.
(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines der im Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Geschäfte durch Vertrag übernimmt.

ArbSchG § 8 **Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber**
(1) Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig, sind die Arbeitgeber verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, haben die Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten insbesondere sich gegenseitig und ihre Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen.
(2) Der Arbeitgeber muss sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.

Vergabe von Leistungen
Vorschriften
Leitlinien
Zusammenarbeit
Vertrag

Vergabe von Leistungen

BetrSichV § 13 **Zusammenarbeit verschiedener Arbeitgeber**
(1) Beabsichtigt der Arbeitgeber, in seinem Betrieb Arbeiten durch eine betriebsfremde Person (Auftragnehmer) durchführen zu lassen, so darf er dafür nur solche Auftragnehmer heranziehen, die über die für die geplanten Arbeiten erforderliche Fachkunde verfügen. ...
(2) Kann eine Gefährdung von Beschäftigten anderer Arbeitgeber nicht ausgeschlossen werden, so haben alle betroffenen Arbeitgeber bei ihren Gefährdungsbeurteilungen zusammenzuwirken und die Schutzmaßnahmen so abzustimmen und durchzuführen, dass diese wirksam sind. Jeder Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, dass seine Beschäftigten die gemeinsam festgelegten Schutzmaßnahmen anwenden.
(3) Besteht bei der Verwendung von Arbeitsmitteln eine erhöhte Gefährdung von Beschäftigten anderer Arbeitgeber, ist für die Abstimmung der jeweils erforderlichen Schutzmaßnahmen durch die beteiligten Arbeitgeber ein Koordinator/eine Koordinatorin schriftlich zu bestellen.

DGUV Vorschrift 1 § 6 **Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer**
(1) Werden Beschäftigte mehrerer Unternehmer oder selbstständige Einzelunternehmer an einem Arbeitsplatz tätig, haben die Unternehmer hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten, insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen nach § 2 Absatz 1, entsprechend § 8 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz zusammenzuarbeiten. Insbesondere haben sie, soweit es zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, eine Person zu bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt; zur Abwehr besonderer Gefahren ist sie mit entsprechender Weisungsbefugnis auszustatten.
(2) Der Unternehmer hat sich je nach Art der Tätigkeit zu vergewissern, dass Personen, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.

Vergabe von Leistungen
Vorschriften
Leitlinien
Zusammenarbeit
Vertrag

Vergabe von Leistungen

Im BGB wird geregelt:

§ 831 Haftung für den Verrichtungsgehilfen

(1) Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines der im Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Geschäfte durch Vertrag übernimmt.

Vergabe von Leistungen
Vorschriften
Leitlinien
Zusammenarbeit
Vertrag

Martin Scherffig

Vergabe von Leistungen

Im ArbSchG wird geregelt:

§ 8 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber

(1) Werden Beschäftigte **mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig**, sind die Arbeitgeber verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen **zusammenzuarbeiten**.

Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, haben die Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten insbesondere **sich gegenseitig und ihre Beschäftigten** über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten **zu unterrichten** und **Maßnahmen** zur Verhütung dieser Gefahren **abzustimmen**.

Vergabe von Leistungen
Vorschriften
Leitlinien
Zusammenarbeit
Vertrag

Vergabe von Leistungen

In der BetrSichV wird geregelt:

§ 13 Zusammenarbeit verschiedener Arbeitgeber

(1) Beabsichtigt der Arbeitgeber, in seinem Betrieb Arbeiten durch eine betriebsfremde Person (Auftragnehmer) durchführen zu lassen, **so darf er dafür nur solche Auftragnehmer heranziehen, die über die für die geplanten Arbeiten erforderliche Fachkunde verfügen**. ...

(2) Kann eine Gefährdung von Beschäftigten anderer Arbeitgeber nicht ausgeschlossen werden, **so haben alle betroffenen Arbeitgeber bei ihren Gefährdungsbeurteilungen zusammenzuwirken** und die Schutzmaßnahmen so abzustimmen und durchzuführen, dass diese wirksam sind. Jeder Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, dass seine Beschäftigten die gemeinsam festgelegten Schutzmaßnahmen anwenden.

(3) Besteht bei der Verwendung von Arbeitsmitteln eine erhöhte Gefährdung von Beschäftigten anderer Arbeitgeber, **ist für die Abstimmung** der jeweils erforderlichen Schutzmaßnahmen durch die beteiligten Arbeitgeber **ein Koordinator/eine Koordinatorin schriftlich zu bestellen**.

Vergabe von Leistungen
Vorschriften
Leitlinien
Zusammenarbeit
Vertrag

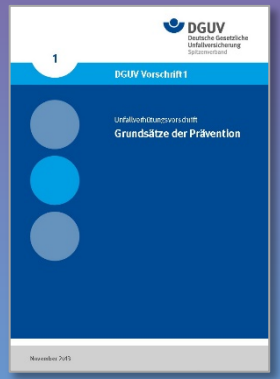

Martin Scherffig

Vergabe von Leistungen

In der DGUV Vorschrift 1 wird geregelt:

§ 6 Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer

(1) Werden Beschäftigte mehrerer Unternehmer oder selbstständige Einzelunternehmer an einem Arbeitsplatz tätig, haben die Unternehmer hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten, insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen **nach § 2 Absatz 1**, entsprechend **§ 8 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz** zusammenzuarbeiten. Insbesondere haben sie, soweit es zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, eine Person zu bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt; zur Abwehr besonderer Gefahren ist sie mit entsprechender Weisungsbefugnis auszustatten.

(2) Der Unternehmer hat sich je nach Art der Tätigkeit zu vergewissern, dass Personen, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.

Vergabe von Leistungen
Vorschriften
Leitlinien
Zusammenarbeit
Vertrag

Vergabe von Leistungen

Die Vorgaben für Vergaben

Wer eine Leistung beauftragt muss klären

- ob der Lieferant oder Dienstleister die angebotene Leistung auch erbringen kann. *Hierfür sind Referenzen abzufragen.*
- ob die Auftragnehmer über die erforderliche Fachkunde verfügen
- ob bei den Arbeiten Gefährdungen durch eigene oder andere Arbeitnehmer für den Auftragnehmer Gefahren zu beachten sind
- ob notwendige Gefährdungsbeurteilungen übergreifend koordiniert werden müssen
- wer welche Unterweisungen vorzunehmen hat
- ob ein Koordinator notwendig ist und wer die Koordination inne hat.

Vergabe von Leistungen
Vorschriften
Leitlinien
Zusammenarbeit
Vertrag

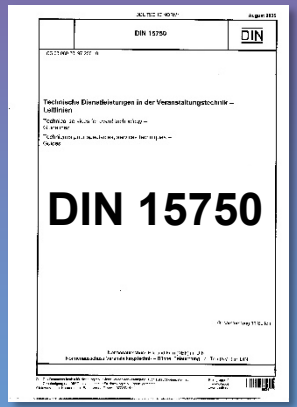
DIN 15750

Technische Dienstleistungen in der Veranstaltungstechnik – Leitlinien

DIN 15750

Vergabe von Leistungen

Leitlinien für technische Dienstleistungen

DIN 15750

Diese Norm legt Leitlinien für die organisatorischen Voraussetzungen für qualitätsbasierte und rechtskonforme Durchführung von Dienstleistungen in der Veranstaltungstechnik fest.

Diese Norm gilt nicht für die Planung und Errichtung ortsfester Veranstaltungsstätten.

In dieser Norm werden Leitlinien für die wahrzunehmenden Verantwortlichkeiten aller Beteiligten (zum Beispiel Veranstalter, Betreiber, Dienstleister) zur Durchführung von Veranstaltungen festgelegt.

Ziel dieser Norm ist, durch qualitätsorientierte Dienstleistungen die Betriebssicherheit und den Schutz von Personen und Sachen bei Veranstaltungen sicherzustellen.

Vergabe von Leistungen
Vorschriften
Leitlinien
Zusammenarbeit
Vertrag

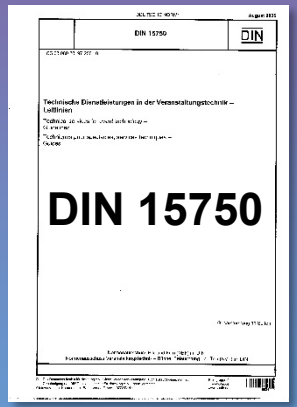

§

Martin Scherffig

Vergabe von Leistungen

Leitlinien für technische Dienstleistungen

DIN 15750

Organisationsstruktur der Norm:

Allgemeines
Klare Organisationsstruktur ist erforderlich

Veranstalter
Umfassende Verantwortung für alle Abläufe

Betreiber
Erfüllt die Verkehrssicherungspflicht

Auftraggeber
Trägt unternehmerische Verantwortung

Auftragnehmer
Erbringung der beauftragten Leistungen

Technische Leitung Veranstaltungstechnik
Überwacht die Ausführung aller Leistungen
Stimmt diese aufeinander und mit Betreiber ab

Die
Technische Leitung Veranstaltungstechnik
ist in der Regel ein Veranstaltungsmeister

Vergabe von Leistungen
Vorschriften
Leitlinien
Zusammenarbeit
Vertrag

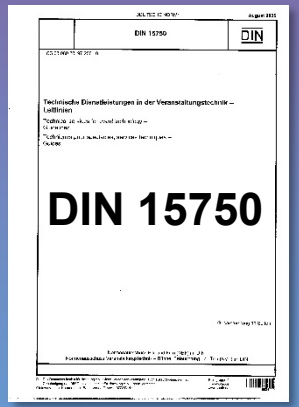
DIN 15750

DIN

Technische Dienstleistungen in der Veranstaltungstechnik – Leitlinien

DIN 15750

Martin Scherffig

Vergabe von Leistungen

Leitlinien für technische Dienstleistungen

DIN 15750

4.2 Veranstalter

Der Veranstalter ist für alle sicherheitsrelevanten, organisatorischen, technischen und wirtschaftlichen Abläufe einer Veranstaltung **verantwortlich**.

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass für alle im Zusammenhang mit der gesamten Veranstaltung zu erwartenden Situationen die notwendigen **Risikobeurteilungen erstellt werden** und daraus die Betriebs- und Sicherheitskonzeption sowie die Notfallorganisation abzuleiten. Die jeweils **erforderlichen Maßnahmen** sind mit allen Beteiligten abzustimmen und die Abläufe entsprechend **zu koordinieren**.

Vergabe von Leistungen
Vorschriften
Leitlinien
Zusammenarbeit
Vertrag

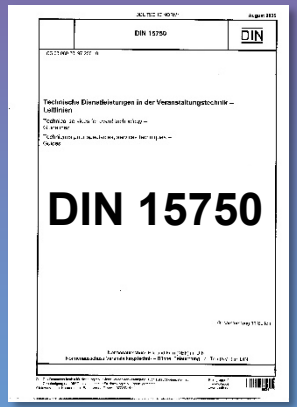
DIN 15750

Technische Dienstleistungen in der Veranstaltungstechnik – Leitlinien

DIN 15750

Vergabe von Leistungen

Leitlinien für technische Dienstleistungen

DIN 15750

4.6 Technische Leitung Veranstaltungstechnik

Die Technische Leitung Veranstaltungstechnik muss vom Veranstalter ausgewählt und eingesetzt werden.

Der Veranstalter muss dabei die notwendigen Pflichten auf die Technische Leitung Veranstaltungstechnik übertragen und allen Beteiligten bekannt machen.

Die Technische Leitung Veranstaltungstechnik muss die Ausführung aller veranstaltungstechnischen Leistungen überwachen und stimmt diese aufeinander sowie mit dem Betreiber ab.
Im Rahmen dieser Aufgaben ist sie allen Beteiligten gegenüber weisungsbefugt.

Aus der Komplexität und dem Umfang der Veranstaltung leitet sich die erforderliche Befähigung (Qualifikation und Erfahrung) der Technischen Leitung Veranstaltungstechnik ab.

Als Technische Leitung Veranstaltungstechnik können eingesetzt werden z. B. Ingenieure für Veranstaltungstechnik, Meister für Veranstaltungstechnik, Fachkräfte für Veranstaltungstechnik.

Vergabe von Leistungen
Vorschriften
Leitlinien
Zusammenarbeit
Vertrag

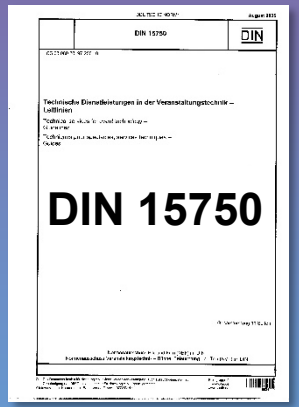

Vergabe von Leistungen

Leitlinien für technische Dienstleistungen

DIN 15750

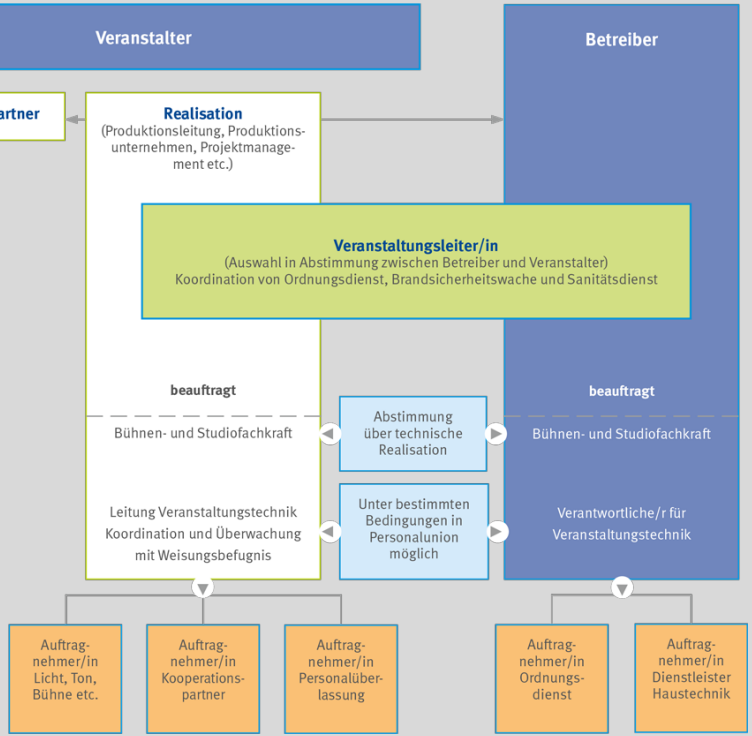

Vergabe von Leistungen
Vorschriften
Leitlinien
Zusammenarbeit
Vertrag

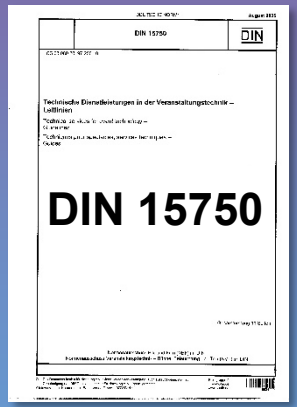

Vergabe von Leistungen

Leitlinien für technische Dienstleistungen

DIN 15750

E DIN 15750:2004
Anhang A (informativ)

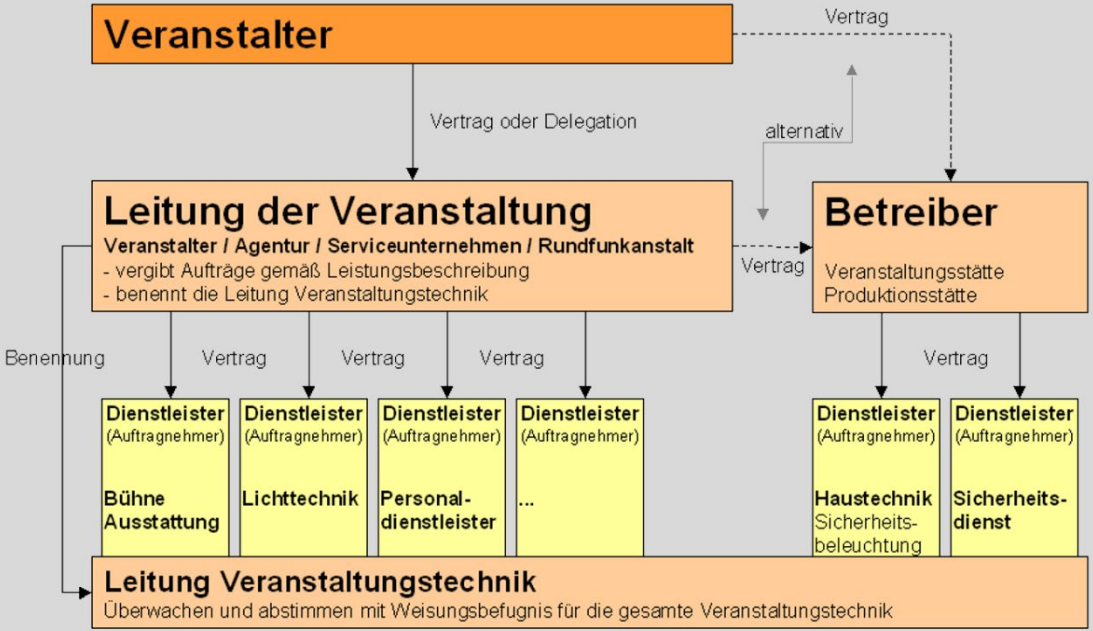

Vergabe von Leistungen
Vorschriften
Leitlinien
Zusammenarbeit
Vertrag

Vergabe von Leistungen

Zusammenarbeit

Vergabe heißt **Zusammenarbeit** und Zusammenarbeit heißt **Koordination**

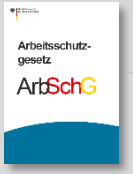

§ 8 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber
mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz **müssen zusammenzuarbeiten** und **angemessene Anweisungen erhalten**

§ 13 Zusammenarbeit verschiedener Arbeitgeber
- Arbeiten durch betriebsfremde Person nur wenn sie über die für die Arbeiten **erforderliche Fachkunde** verfügen
- bei ihren **Gefährdungsbeurteilungen zusammenzuwirken** und die Schutzmaßnahmen abzustimmen und durchzuführen
- eine **Person schriftlich zu bestellen**, die die Sicherheitsmaßnahmen **koordiniert** und weisungsbefugt ist

§ 6 Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer
- bei der Gefährdungsbeurteilung sich **gegenseitig unterstützen**
- eine **Person** zu bestimmen, die die Arbeiten **aufeinander abstimmt**
- durch Aufsichtführende **überwachen**

4.2 Veranstalter

Der Veranstalter ist für alle sicherheitsrelevanten, organisatorischen, technischen und wirtschaftlichen Abläufe einer Veranstaltung **verantwortlich**.

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass für alle im Zusammenhang mit der gesamten Veranstaltung zu erwartenden Situationen die notwendigen **Risikobeurteilungen erstellt werden** und daraus die Betriebs- und Sicherheitskonzeption sowie die Notfallorganisation abzuleiten. Die jeweils **erforderlichen Maßnahmen** sind mit allen Beteiligten abzustimmen und die Abläufe entsprechend **zu koordinieren**.

Vergabe von Leistungen
Vorschriften
Leitlinien
Zusammenarbeit
Vertrag

Vergabe von Leistungen

Zusammenarbeit

Vergabe heißt **Zusammenarbeit** und Zusammenarbeit heißt **Koordination**

Vergabe erfordert …

- Der Auftraggeber hat die geforderten Leistungen eindeutig und umfänglich zu beschreiben und dem Dienstleister alle zur Abgabe eines Angebotes notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen (siehe auch DIN 15750)
- Hierbei sind sowohl die erforderliche Technik und Dienstleistung als auch die organisatorischen und zeitlichen Rahmenbedingungen und örtlichen Voraussetzungen sowie gegebenenfalls besondere Anforderungen an die Betriebssicherheit von zu benutzenden Arbeitsmitteln und Einrichtungen zu beschreiben.

Vergabe von Leistungen
Vorschriften
Leitlinien
Zusammenarbeit
Vertrag

Vergabe von Leistungen

Zusammenarbeit

Vergabe heißt **Zusammenarbeit** und Zusammenarbeit heißt **Koordination**

Zusammenarbeit erfordert …

- die notwendige **Fachkunde** sicherstellen [Qualifikation]
- bei den Gefährdungsbeurteilungen **zusammenwirken**
- angemessenen **Anweisungen** geben [Unterweisung]
- schriftlich Person bestellen und bekannt machen, die **koordiniert**

Grundsatz: Jeder an der Auftragsvergabe (Auftragskette) beteiligte Unternehmer ist mit verantwortlich, **auch der Veranstaltungsmeister**.

Fachkräfte mit besonderer Qualifikation sind hier mit ihrer Fachverantwortung gefordert, zum Beispiel **der Bühnenpyrotechniker**.

Achtung: BGB § 831 "Haftung für Verrichtungsgehilfen"

Vergabe von Leistungen
Vorschriften
Leitlinien
Zusammenarbeit
Vertrag

Vergabe von Leistungen

Vertrag

Verträge in schriftlicher Form sind vorgeschrieben

Bei der Vergabe von Leistungen wird an verschiedenen Stellen die Schriftform zwingend vorgeschrieben.

Hierdurch sollen Missverständnisse vermieden werden und die Vereinbarungen rechtssicher gemacht werden.

Im Vertrag sind unter anderen zu klären …

- Art und Umfang der Leistungen und die Preise
- Zeitliche Festlegungen
- Einhaltung arbeitsrechtlicher Standards, einschließlich der Arbeitssicherheit
- Erstellung und Bereitstellung notwendiger Dokumente, einschließlich der Gefährdungsbeurteilungen
- Festlegung wer vor Ort Ansprechpartner des Auftragnehmers ist
- Festlegungen zu Art und Inhalt von Unterweisungen und wer sie macht
- Festlegung wer die Koordination vor Ort inne hat
- …

Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

SGA 8

Disposition und Vergabe
Entscheidung
über Quantität und Qualität

Danke für die Aufmerksamkeit

Stand: September 2021